

ZH_BEZIRKSGERICHT_WINTERTHUR DG210028 vom 30. September 2021

Zh Bezirksgericht Winterthur, 2021-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_winterthur_DG210028

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_WINTERTHUR DG210028 du 30 septembre 2021

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_WINTERTHUR DG210028 del 30 settembre 2021

Erwägungen

E. 1

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (fortan: Staatsanwaltschaft) vom 27. April 2021 (D1 act. 28) gegen den Beschuldigten A._____ ging am 10. Mai 2021 samt Akten beim hiesigen Gericht ein. Nach Prüfung der Anklageschrift, der Akten und der Prozessvoraussetzungen gemäss Art. 329 Abs. 1 StPO durch den Gerichtspräsidenten (Prot. S. 2) wurde den Parteien mit Verfügung vom 11. Mai 2021 Frist angesetzt, um Beweisanträge für die Hauptverhandlung zu stellen und zu begründen (act. 29). Mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Bezirkes Winterthur vom 12. Mai 2021 wurde der Beschuldigte in Sicherheitshaft gesetzt (act. 31). Sodann beantragte die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 27. Mai 2021 innert Frist die Befragung der Privatklägerin B._____ (act. 32). Mit Verfügung vom 1. Juni 2021 wurde dieser Beweisantrag genehmigt. Gleichzeitig wurde die Hauptverhandlung auf den 29. und 30. September 2021 angesetzt (act. 34).

E. 1.1

Die Gerichtsgebühr ist unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 1 lit. b - d in Verbindung mit § 14 Abs. 1 GebV OG unter speziellem Hinweis auf die umfangreichen Akten auf Fr. 6'000.– festzusetzen. Die Kosten des Vorverfahrens betragen Fr. 48'303.60 (D1 act. 27). Hinzu kommen die Kosten für das Ergänzungsgutachten in der Höhe von Fr. 7'326.– (act. 48) sowie für die inzwischen angefallenen Lagerkosten der AC._____ AG in der Höhe von Fr. 376.95 (act. 54).

- 74 - Gemäss Dispositiv-Ziffer 3 des Beschlusses mit Gesch.-Nr. UB200157 der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 29. September 2020 (D1 act. 15/24) ist mit vorliegender Entscheidung zudem über die Kostenaufgabe im Umfang von Fr. 1'200.– zu befinden (vgl. Art. 421 Abs. 1 StPO).

E. 1.1.1

Der erste Sachverhaltsabschnitt hinsichtlich der dem Beschuldigten vorgeworfenen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz basiert hauptsächlich auf den Aussagen des Beschuldigten selbst und ist grösstenteils allein schon aufgrund von dessen Zugeständnissen erstellt. Namentlich anerkannte der

- 39 - Beschuldigte in der Untersuchung sowie anlässlich der Hauptverhandlung, dass er, unmittelbar nachdem er am 13. Juli 2020 im ehelichen Einfamilienhaus den Schuss ins Wohnzimmer abgegeben hatte (Sachverhalt gemäss Anklageziffer I.), in sein Fahrzeug (Marke Peugeot) gestiegen und von E._____ aus losgefahren und herumgefahren war, bis er das Fahrzeug schliesslich in L._____ stehen liess (D3 act. 5/2 F/A 8 - 12; D1 act. 5/1 S. 10;

act. 5/4 F/A 40). Des Weiteren anerkannte er, dass er auf der Fahrt aus Unachtsamkeit die Kontrolle über das Fahrzeug verloren und dieses – konkret den rechten Scheinwerfer, den rechten Auslassspiegel und den rechten vorderen Pneu – beschädigt hatte, indem er zunächst mit einem Pfosten und danach mit einem Randstein kollidierte (D1 act. 5/4 F/A 41 f.; D1 act. 5/10 F/A 4 u. F/A 20 - 30; Prot. S. 47) sowie dass er, nachdem er das Auto in L. _____ stehen liess, sich davon entfernte (D3 act. 5/2 F/A 15; D1 act. 5/10 F/A 32; Prot. S. 47 f.). Die Aussagen des Beschuldigten decken sich im Übrigen mit den Fotoaufnahmen der Kantonspolizei Thurgau, auf welchen das beschädigte Fahrzeug zu sehen ist (D2 act. 3).

E. 1.1.2

Der Beschuldigte bestreitet jedoch, während der Fahrt von E. _____ nach L. _____ "fahruntfähig" gewesen zu sein und das in Kauf genommen zu haben (D1 act. 5/12 F/A 20; Prot. S. 47). Hierzu ist festzuhalten, dass die Umstände, welche die Fahrfähigkeit in einem bestimmten Zeitpunkt beeinträchtigen können, wie der Nachweis des Blutalkoholgehalts einer Person oder des Konsums von Betäubungsmitteln, Tatfrage ist. Rechtsfrage ist hingegen, ob ein Fahrzeugführer in einem bestimmten Zustand (z.B. der Alkoholisierung) als fahruntfähig zu betrachten ist (BGE 100 IV 268 E. 2 mit Hinweis). Aufgrund der Aussagen des Beschuldigten steht fest, dass er am 13. Juli 2020 Alkohol und Kokain konsumiert hat. So führte er anlässlich der Hauptverhandlung selbst aus, am Morgen des 13. Juli 2020 Kokain konsumiert und ein wenig später Bier getrunken zu haben. Das Kokain habe er als 2 Gramm gekauft, beim Bier habe er 3 Dosen aufgemacht und schätzungsweise 2.5 Dosen getrunken (Prot. S. 37 f.). Bereits in der Hafteinvernahme vom 15. Juli 2020 und in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 29. Oktober 2020 gab er zu, an diesem Tag Kokain und Bier konsumiert zu haben (D1 act. 5/1 S. 2 f.;

- 40 - D1 act. 5/10 F/A 8 - 19). Zusätzlich gab er in der Hafteinvernahme an, garantiert betrunken gewesen zu sein (D1 act. 5/1 S. 3). Dass der Beschuldigte an diesem Tag Alkohol konsumiert hat, wird denn auch durch die Aussagen der Privatklägerin gestützt. Diese sagte aus, dass der Beschuldigte an diesem Tag auf sie betrunken gewirkt habe. Dies habe sie gemerkt, weil er im Bett gelegen sei und es unten zwei Bierdosen gehabt habe. Ausserdem habe er in letzter Zeit wieder angefangen, Kokain zu konsumieren (D1 act. 6/1 F/A 1; D1 act. 6/2 F/A 20, F/A 22, F/A 27 - 29 u. F/A 40). Zwar konnte die genaue Alkoholkonzentration im Tatzeitraum nicht gemessen werden, dennoch kann vorliegend aufgrund der Aussagen des Beschuldigten und der Privatklägerin als erstellt betrachtet werden, dass der Beschuldigte noch vor dem Antritt seiner Fahrt nach L. _____ Alkohol und Kokain konsumiert hat. Zugunsten des Beschuldigten ist jedoch davon auszugehen, dass ihm nicht mehr als eine knappe Alkoholisierung nachgewiesen werden kann, was im Rahmen der Strafzumessung (vgl. E. IV.4.2.1.a) zu berücksichtigen ist. Nebst dem Alkohol- und Kokainkonsum ist zu beachten, dass der Beschuldigte an diesem Tag in einer emotional aufgewühlten Stimmung war. So gab er zu seiner physischen und psychischen Verfassung an, übermüdet, antriebslos und unmotiviert gewesen zu sein und begründete dies mit zu vieler Arbeit und Aufpassen auf die Kinder sowie dem Vorziehen des Drogenkonsums gegenüber dem Schlaf. Irrendwann breche alles zusammen und das sei kurz davor gewesen (Prot. S. 38). Im Rahmen der rechtlichen Würdigung wird zu prüfen sein, ob der Beschuldigte aufgrund dessen im Tatzeitraum fahruntfähig im Sinne von Art. 91 Abs. 2 SVG war (vgl. nachfolgende E. II.D.2.1.).

E. 1.1.3

Weiter machte der Beschuldigte geltend, nicht gewusst zu haben, dass er nach der Kollision mit dem Pfosten und dem Randstein die Polizei habe verständigen müssen (D1 act. 5/10 F/A 5; D1 act. 5/12 F/A 22). Vorliegend kam es offensichtlich zu einem Selbstunfall des Beschuldigten. Auch wenn er seinen Aussagen zufolge keinen "Verkehrsunfall" verursacht haben will (D1 act. 5/1 S. 10; D1 act. 5/10 F/A 3 - 5), anerkennt er doch, dass er am 13. Juli 2020 die Kontrolle über sein Fahrzeug verloren hat und zunächst mit einem Pfosten und danach mit einem Randstein kollidiert ist, sodass das Fahrzeug beschä-

- 41 - digt worden ist. Er gibt auch zu, das Fahrzeug danach stehen gelassen und sich von diesem entfernt zu haben, nachdem es nicht mehr fahrfähig gewesen ist (D1 act. 5/4 F/A 41; D1 act. 5/10 FA 20 ff.; D1 act. 5/12 F/A 22). Mangels Kenntnis über andere Umstände ist davon auszugehen, dass lediglich am eigenen Fahrzeug des Beschuldigten ein Sachschaden entstand. Ein Drittschaden ist jedenfalls nicht aktenkundig und ergibt sich auch nicht aus dem Anklagesachverhalt. Es rechtfertigt sich in diesem Zusammenhang, auf die Frage, ob der Beschuldigte in einem solchen Fall überhaupt verpflichtet gewesen wäre, die Polizei zu benachrichtigen und ob er in der Folge mit seinem Verhalten die Anordnung einer Blutprobe vermeiden wollte bzw. vereitelt hat, im Rahmen der rechtlichen Würdigung einzugehen (vgl. nachfolgende E. II.D.2.2.).

E. 1.1.4

Im Übrigen ist der erste Anklagesachverhaltsabschnitt aufgrund des Zugeständnisse des Beschuldigte, die mit dem Untersuchungsergebnis übereinstimmen, als erstellt zu erachten.

E. 1.2

Der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. iur. X1._____, machte eine Entschädigung von Fr. 17'890.75 (inkl. Barauslagen und MwSt.) geltend (act. 63/1). Die von ihm eingereichte Honorarnote entspricht §§ 2, 16 und 17 AnwGebV und wurde in Bezug auf die Dauer der Hauptverhandlung und Urteileröffnung angepasst. Rechtsanwalt Dr. iur. X1._____ ist folglich für das vorliegende Strafverfahren mit Fr. 19'905.- (inkl. Barauslagen und MwSt.) zu entschädigen.

E. 1.2.1

Der Beschuldigte hat in der Untersuchung anerkannt, dass er am Dienstagmorgen des 14. Juli 2020, ca. 9.00 Uhr, in den Personenwagen des Halters M._____, in welchem der Schlüssel bereits eingesteckt war, gestiegen und mit diesem von N._____ nach O._____ gefahren ist. Er macht indes geltend, er habe nie Alkohol getrunken oder Drogen genommen, während er gefahren oder der Motor gelaufen sei. Das Auto sei bereits am Zielort parkiert gewesen (D1 act. 5/12 F/A 15). Er bestreitet damit sinngemäss, dass er das Kokain und die alkoholischen Getränke noch vor dem Antritt seiner Fahrt nach O._____ konsumiert hat bzw. dass er während der Fahrt unter Alkohol- und Drogeneinfluss stand.

E. 1.2.2

Anlässlich seiner ersten Einvernahme durch die Kantonspolizei Thurgau vom 14. Juli 2020 führte der Beschuldigte aus, mit dem Alkoholkonsum am Abend des 13. Juli 2020, ungefähr um 20.00 Uhr, begonnen zu haben. Zum Trinkende und zur Frage, was er alles getrunken habe, wollte er jedoch keine Angaben machen. Seine Erinnerungslücken, welche er in dieser Einvernahme mehrfach gel-

- 42 - tend machte, seien auf den Alkoholkonsum zurückzuführen. Es sei "zu viel" gewesen. Zudem habe er Kokain konsumiert, indem er es geschnupft habe. Bezüglich des Zeitpunkts und zur Menge des Konsums verweigerte er wiederum die Aussage (D3 act. 5/2 F/A 22 - 29). In der Hafteinvernahme vom 15. Juli 2020 führte er sodann aus, er habe, nachdem er im Haus geschossen habe, noch weiter Kokain konsumiert, ungefähr 2 Gramm. Zu welcher Zeit wisse er nicht. Zudem habe er Bier und Rotwein getrunken, wie viel wisse er auch nicht. Das Dosenbier und den Wein habe er an der Tankstelle gekauft und bar bezahlt. Wie viel Bier er gekauft habe, wisse er nicht. Er glaube, 4 Halbliterflaschen Wein gekauft zu haben, davon habe er jedoch nicht alles getrunken. Wie viel er getrunken habe, wisse er aber auch nicht (act. D1/5/1 S. 10 f.). Erst anlässlich der Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft vom 29. Oktober 2020 gab der Beschuldigte an, das entwendete Fahrzeug parkiert zu haben und erst dann allen Alkohol getrunken zu haben, den er gehabt habe und die restlichen Drogen konsumiert zu haben. Er sei in der Folge einige Minuten die Strasse entlang gegangen, dann sei es zur Verhaftung gekommen (D1 act. 5/10 F/A 38). Er sei schon "einen Moment" im Waldstück gewesen und habe dort den Alkohol und den Rest der Drogen konsumiert. Er könne nicht sagen, wie viel Alkohol er getrunken habe, er habe viel verschüttet. Er habe Rotwein getrunken und ein wenig Bier. Diese Getränke habe er am Morgen des 14. Juli 2020 an einer Tankstelle gekauft, nachdem er das Auto entwendet habe (D1 act. 5/10 F/A 51 u. F/A 54 - 58). Er habe auch Kokain konsumiert, und zwar alles, was er noch besessen habe. Er habe es nicht gemessen. Es sei aber ordentlich viel gewesen. Er habe noch beide Säckchen vom Morgen dabei gehabt. Es sei aber sicher deutlich weniger als 2 Gramm gewesen (D1 act. 5/10 F/A 59 - 64). Auf Vorhalt des Berichts des IRM St. Gallen vom 6. August 2020 (vgl. D3 act. 7/5) gab er an, dass es zutreffe, dass er vorhin massiv Alkohol getrunken habe (D1 act. 5/10 F/A 65). Er habe 3 Halbliterflaschen Rotwein gekauft, und habe schon eine Menge getrunken und auch eine grosse Menge verschüttet (D1 act. 5/10 F/A 68 f.). Er könne sich aber nicht daran erinnern, dass er schon, als er im Wald angehalten sei, unter Alkoholeinfluss gestanden sei (D1 act. 5/10 F/A 70). In der Schlusseinvernahme vom 4. März 2021 führte er schliesslich nochmals aus, er habe nie Alkohol oder Drogen genommen, während er gefahren sei oder der Motor gelaufen sei. Das Auto sei bereits am Zielort parkiert und fahrunfähig gewesen (D1 act. 5/12 F/A 15). Anlässlich der Hauptverhandlung gab er sodann erneut an, er habe den Alkohol erst konsumiert, als das Fahrzeug defekt gewesen sei. Er habe sehr schnell sehr viel getrunken. Als neues Detail gab er an, ein wenig erbrochen zu haben, was eine Sauerei im Auto gegeben habe. Dann sei er um das Auto herum gelaufen und habe die restlichen Drogen auf einmal konsumiert. Es sei ihm schlagartig sehr schlecht gegangen. Dann habe er sich vom Auto entfernt und eine Minute später sei die Polizei schon vorgefahren (Prot. S. 49).

E. 1.2.3

Dem Bericht der Kantonspolizei Thurgau vom 14. Juli 2020 ist zu entnehmen, dass sich P._____ gleichentags um 14.54 Uhr bei der Kantonalen Notrufzentrale gemeldet und angegeben habe, dass gerade jemand versucht habe, sein Auto zu entwenden. Die Person, deren Beschreibung auf den Beschuldigten gepasst habe, sei dann wieder in das Auto gestiegen, mit welchem sie schon vorgefahren sei und davongefahren. Gemäss der Aussagen von P._____ habe es sich dabei um den entwendeten Personenwagen, Citroen, TG 2, gehandelt. Sogleich sei die Fahndung nach dem vorgenanntem Fahrzeug und dessen Lenker eingeleitet worden. Schliesslich sei der entwendete Personenwagen um 15.19 Uhr in

einem Waldstück südlich von O. _____ aufgefunden worden. Um 15.21 Uhr, also 2 Minuten später, sei auch der Beschuldigte in unmittelbarer Nähe zum Fundort des vorgenannten Fahrzeugs angetroffen worden (D3 act. 1). Zugleich wurde er vor Ort verhaftet (D1 act. 15/1). Aktenkundig ist weiter, dass der Beschuldigte am 14. Juli 2020 um 16.56 Uhr eine Blutalkoholkonzentration von mindestens 1.95 Gewichtspromille sowie eine Kokainkonzentration von über 15 µg/L aufwies (D3 act. 7/5: forensisch-toxikologisches Gutachten des IRM St. Gallen vom 6. August 2020).

E. 1.2.4

Den Zeitablauf berücksichtigend ist die Darstellung des Beschuldigten, er habe den ganzen Alkohol, der zu diesem hohen Wert von mindestens 1.95 Gewichtspromille geführt haben soll, innerhalb kürzester Zeit getrunken, nicht glaubhaft. Die hohe Blutalkoholkonzentration belegt, dass es sich um eine sehr grosse Menge an Alkohol gehandelt haben muss, die er getrunken hat. Ausserdem deutet sein Aussageverhalten auf eine Schutzbehauptung hin, gab er die Version, er

- 44 - habe den Alkohol und die Drogen erst nach Fahrtende konsumiert, doch nicht von Beginn weg, sondern erst anlässlich der Einvernahme vom 29. Oktober 2020 an. Es ist zwar nicht auszuschliessen, dass der Beschuldigte, nachdem er das Fahrzeug abgestellt hat, einen "Nachtrunk" vorgenommen hat, dennoch ist auszuschliessen, dass er diesen Promillewert innert so kurzer Zeit erreicht hat. Folglich ist gestützt auf das forensisch-toxikologische Gutachten des IRM St. Gallen vom 6. August 2020 auch der zweite Sachverhaltsabschnitt hinsichtlich der dem Beschuldigten vorgeworfenen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz als erstellt zu erachten. 2. Rechtliche Würdigung

E. 1.3

Ebenfalls ausgewiesen ist der von der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin geltend gemachte Zeitaufwand einschliesslich Barauslagen (vgl. act. 59). Ausgangsgemäss ist die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin deshalb mit Fr. 9'463.- (inkl. Barauslagen und MwSt.) zu entschädigen.

E. 1.3.1

Anlässlich der Einvernahme als Auskunftsperson vom 14. Juli 2020 durch die Kantonspolizei Thurgau führte die Privatklägerin aus, sie sei am 13. Juli 2020 nach 16.00 Uhr von der Arbeit nach Hause gekommen. Ihr Mann habe sich frei genommen, da er psychisch nicht "zwäg" gewesen sei. Als sie nach Hause gekommen sei, sei er alkoholisiert gewesen. Er habe geschlafen, was sie genervt habe, weil dies in letzter Zeit oft vorgekommen sei. Sie habe dann den Haushalt gemacht und dabei wohl herumgeflucht. Um ca. 17.30 Uhr sei er dann hinunter gekommen, er sei "hässig" gewesen. Er habe ihr Vorwürfe gemacht, dass sie nicht zu ihm stehen würde etc. Plötzlich habe er gesagt, dass er nicht mehr wolle, es fertig sei und so weiter. Er sei dann im Haus herumgelaufen – hinauf, hinunter, in den Wintergarten – und habe seine Waffe samt Munition geholt. Er sei im Wintergarten gestanden und habe versucht, die Patronen ins Magazin zu füllen. Dabei seien diverse Patronen zu Boden gefallen. Sie habe auf ihn eingeredet und habe ihn beruhigen wollen. Er habe jedoch gemeint, dass sie ihn nicht verstehen und die Sache nicht ernst nehmen würde. Irgendwann sei er nach oben gegangen. Es sei ca. 17.35 Uhr gewesen. Sie habe begonnen zu kochen für die Kinder, welche sie nachher aus der Kita holen sollte. In diesem Moment habe sie von oben einen Schuss gehört. Sie sei sofort hoch. Er sei im Bett

gelegen und habe sich nicht bewegt. Sie habe nachgeschaut, ob er verletzt sei, was aber nicht der Fall gewesen sei. Dann habe sie gesehen, wie ein Projektil im Fernseher gesteckt habe. Er habe nichts gesagt. Sie habe zu ihm gesagt, dass es so nicht mehr weitergehen könne, sie Angst habe und so etwas nicht akzeptieren könne. Die Pistole habe er noch in der Hand gehabt. Sie habe sie ihm wegnehmen wollen, doch er habe sie fest in der Hand gehalten. Da sie nicht gewollt habe, dass sie losgehen würde, habe sie es dann sein lassen und sei wieder hinunter gegangen. Er habe weiterhin nichts gesagt. Sie habe dann die Schuhe geholt und

- 16 - die Kinder abholen wollen. Dann habe sie sich auf das Sofa gesetzt, um die Schuhe anzuziehen. Er sei darauf auch hinunter gekommen und habe wieder gesagt, dass sie nicht zu ihm stehen und sie es nicht verstehen würde. Sie habe erwidert, dass dies nicht stimme. Dabei habe er noch immer die Waffe in der Hand gehabt. Er sei im Gang beim Wohnzimmer gestanden und habe in die Richtung des Wohnzimmers gezielt, in ihre Richtung. Sie sei ja da gesessen und sei am Schuhebinden gewesen. Sie wisse nicht, ob er direkt auf sie gezielt habe, einfach in die Richtung des Wohnzimmers. Und dann habe es geknallt. Sie habe darauf ein Pfeifen in den Ohren gehabt. Danach sei er wortlos aus dem Haus gegangen. Sie habe Angst gehabt und habe dann zu weinen begonnen. Sie sei überfordert gewesen. Als sie nachgesehen habe, was er mache, habe sie gesehen, dass er mit quietschenden Reifen davon gefahren sei. Zudem habe sie noch gesehen, dass er die Kreditkarte genommen und die Waffe in der Hosentasche gehabt habe. Dann sei sie zu ihrem Vater hinüber gegangen, welcher im Anbau wohne. Er sei im Garten gewesen. Es habe nicht den Anschein gemacht, dass er etwas mitbekommen habe. Er sei am telefonieren gewesen, habe aber gleich damit aufgehört und sie getröstet. Sie habe ihm erzählt, was vorgefallen sei. Danach habe er die Kinder von der Kita abgeholt und sie habe ihre Freundin aus G._____ angerufen und gefragt, ob sie zu ihr kommen könne. Sie habe sich dann aber entschieden, nicht zu gehen. Danach habe ihr die Schwester ihres Mannes angerufen. Diese habe ein Abschieds-WhatsApp erhalten und ihr empfohlen, wegzugehen. Nach dem Vorfall habe sie noch mehrere Male telefonisch Kontakt mit ihrem Ehemann gehabt. Das seien kurze Telefonate gewesen. Er habe einfach hören wollen, dass alles in Ordnung sei und er wieder nach Hause kommen könne. Um 19.00 Uhr sei sie dann weg von zu Hause gegangen. Sie habe den Vorfall nicht der Polizei gemeldet, weil es ja nicht das erste Mal gewesen sei. Er sei jeweils wieder nach Hause gekommen, wenn er sich beruhigt habe. Aber es sei noch nie so ausgeartet (D1 act. 6/1 F/A 1 - 4). Auf die Frage, ob der Beschuldigte sie konkret mit der Waffe bedroht habe, gab die Privatklägerin an, dafür habe sie hochsehen müssen, aber sie würde es ihm nicht zutrauen. Natürlich habe sie aber Angst gehabt, da die Waffe ja irgendwo in ihre Richtung gehalten worden sei (D1 act. 6/1 F/A 11).

- 17 -

E. 1.3.2

Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 25. August 2020 führte die Privatklägerin aus, sie sei am 13. Juli 2020 zwischen 16.00 Uhr und 16.15 Uhr von der Arbeit nach Hause gekommen und habe gesehen, dass er im Bett gelegen und nicht so ansprechbar sei. Das habe sie genervt. Etwas nach 17.00 Uhr habe sie dann zu haushalten begonnen und dabei geflücht. Dann sei er hinunter gekommen und habe gesagt, dass sie ihn nicht ernst nehmen und ihn nicht verstehen würde. Er habe auch gesagt, dass er das jetzt beenden würde. Dann sei er nochmals ein Stockwerk weiter nach unten und sei dann

wieder rauf mit einer Waffe und Munition gekommen. Darauf sei er in den Winter- garten und habe versucht, die Waffe zu laden. Jede zweite Munition sei ihm auf den Boden gefallen. Sie habe das durch die Durchreiche der Küche gesehen, währenddem sie für die Kinder am Kochen gewesen sei. Sie habe ihn gefragt, was er vorhabe und warum er so überreagiere, er habe nichts gesagt. Danach sei er nach oben ins Schlafzimmer gegangen, die Waffe habe er mitgenommen. Sie habe es nicht gesehen, aber oben sei es zu einer ersten Schussabgabe gekom- men. Sie sei noch unten gewesen, als sie den Schuss gehört habe. Dann sei sie nach oben. Er sei auf den Bett gelegen und habe sich nicht bewegt. Sie habe ge- schaut, ob er verletzt sei, dann habe sie aber rechts im Fernseher einen Ein- schuss bemerkt. Er sei nicht verletzt gewesen, er habe die Waffe locker in der Hand gehabt und sich nicht bewegt. Sie habe zwar versucht, ihm die Waffe weg- zunehmen, er habe sie aber festgehalten und sich von ihr weggedreht. Dann habe sie gesagt, dass eine Grenze überschritten worden sei und sie jetzt die Kin- der holen würde. Das sei um ca. 17.45 Uhr oder 17.50 Uhr gewesen. Er habe nichts gesagt. Dann sei sie wieder runter, habe ihre Schuhe geholt und habe sich auf das Sofa gesetzt. Sie habe ihre Schuhe gebunden und dann habe es noch einmal "geklöpft". Sie habe ein "mega" Pfeifen in den Ohren gehabt, sie habe nichts mehr gehört. Sie habe ihn nicht gesehen und auch kein Einschussloch. Währenddem sei sie auf dem Sofa im Wohnzimmer gewesen – am Ende des Sofas. Dabei habe sie ihre Schuhe angezogen und die Kinder holen wollen. Sie habe ihn nicht gesehen, als sie auf dem Sofa gesessen sei – und auch nicht, nachdem er geschossen habe. Sie sei erschrocken und aufgestanden. Dann sei sie zur Tür und habe ihn wegfahren sehen (D1 act. 6/2 S. 5 - 9). Die Frage, ob sie

- 18 - nicht aufgesehen habe, als sie den Knall gehört habe, bejahte die Privatklägerin und ergänzte, dass sie ihn [den Beschuldigten] aber nicht gesehen habe. Sie habe schon herumgeschaut. Oben [im Schlafzimmer] sei das Einschussloch klar gewesen. Im Erdgeschoss habe sie dagegen um sich geschaut, jedoch nichts gesehen. Sie habe dann gesehen, dass die Hauseingangstür halboffen gewesen sei. Als sie dorthin sei, habe sie ihn mit quitschenden Reifen wegfahren sehen (D1 act. 6/2 F/A 70). Auf die Frage nach ihrer genauen Position während des Knalls führte die Privatklägerin sodann aus, sie habe sich nach vorne gebückt, da sie am Schuhebinden gewesen sei. Sie wisse nicht mehr, ob er etwas gesagt habe, als er herunter gekommen sei. Sie habe ihn schon die Treppe hinunterkom- men gehört, sie habe aber nicht geschaut (D1 act. 6/2 F/A 71 f.). Danach befragt, weshalb sie in der polizeilichen Einvernahme gesagt habe, er habe mit der Waffe in die Richtung des Wohnzimmers gezielt, antwortete die Privatklägerin, sie habe es nicht so gesehen. Aber er habe ins Wohnzimmer gezielt, er habe ja in ihre Richtung gezielt. Der Schuss sei ja ins Wohnzimmer gegangen (D1 act. 6/2 F/A 75 - 77). Vom Sofa zum Gang seien es etwa 5 Meter. Wo oder was er getrof- fen habe, habe sie nicht gesehen. Sie habe absichtlich gesucht, aber nichts gese- hen. Davor im ersten Stockwerk sei es so offensichtlich und gross gewesen. Erst am Mittwoch [15. Juli 2020] habe sie zusammen mit der Forensik gesehen, dass er das Sofa, die Rücklehne, getroffen habe. Die Forensiker hätten es auch zu- nächst suchen müssen und gesagt, dass das Einschussloch ein paar Zentimeter von ihrer Sitzposition entfernt gewesen sei (D1 act. 6/2 S. 10).

E. 1.3.3

Anlässlich der Hauptverhandlung vom 29. September 2021 führte die Pri- vatklägerin als Auskunftsperson befragt aus, sie sei nach dem Vorfall vom 13. Juli 2020 nicht selber zur Polizei, weil sie nur den Gedanken gehabt habe, die Kinder zu holen und wegzugehen. Der

eindrücklichste Moment im ganzen Ablauf sei der Knall gewesen. Im Zeitpunkt der polizeilichen Einvernahme vom 14. Juli 2020 sei es ihr schlecht gegangen. Während der Befragung habe sie noch nicht gewusst, wie es ihrem Ehemann gehe, denn sie hätten ihn während des Gesprächs verhaftet. Das sei für sie sehr schlimm gewesen, da er sich mit der Aussage, er werde sich das Leben nehmen, verabschiedet habe. Sie sei erleichtert gewesen, als sie die Mitteilung, dass ihr Ehemann gefunden worden sei, erhalten

- 19 - habe. In diesem Zeitpunkt habe sie noch nicht gewusst, wo das Projektil eingeschlagen sei. Am 15. Juli 2020 sei sie dann zusammen mit einigen Polizisten ins eheliche Haus gegangen. Es sei darum gegangen, das Einschussloch zu suchen, da sie es nicht gesehen habe. Sie habe in ihrer ersten Einvernahme gesagt, dass sie nicht wisse, ob es eine Platzpatrone gewesen sei oder die Waffe gar nicht geladen gewesen sei, weil sie nichts gesehen habe. Die Polizisten hätten sie darauf hingewiesen, dass sie dieses Pfeifen nicht gehabt hätte, wenn die Waffe nicht geladen gewesen wäre. Anfangs hätten sie es auch nicht gesehen, sondern sie habe zuerst Fotos davon machen müssen, wo sie damals gesessen sei. Danach sei sie mit einer Polizistin in die Wohnung ihres Vaters, um zu warten. Während dem hätten sie gesucht danach und nach weiteren Spuren gesucht. Danach hätten die Polizisten sie wieder geholt und sie habe ihre Sitzposition nochmals nachstellen müssen. Sie sei aufgefordert worden, sich so zu platzieren, wie sie zum Zeitpunkt des Knalls gesessen sei. Sie hätten dann erneut Fotos gemacht und sie erst dann darauf hingewiesen, wo das Einschussloch sei. Dann sei das Ganze ins Rollen gekommen (Prot. S. 14 - 17). Weiter führte die Privatklägerin zum Vorfall vom 13. Juli 2020 aus, sie sei, nachdem der Beschuldigte im Schlafzimmer geschossen habe, ein Stockwerk nach unten gegangen, habe ihre Schuhe geholt, sich auf das Sofa gesetzt und die Schuhe angezogen. Dann habe sie gehört, wie er die Treppe hinunter gekommen sei. Es sei eine alte Holzterrasse, die man höre. Sie habe aber nicht aufgeschaut. Dann habe sie den Knall gehört und das Pfeifen im Ohr gehabt. Ob das Pfeifen in beiden Ohren oder nur in einem Ohr gewesen sei, wisse sie nicht mehr. Sie sei dabei nach vorne nach unten gebeugt zu ihren Schuhen gewesen. Dies entspreche der Körperhaltung, welche sie bei der Begehung mit der Polizei und auf den Fotos eingenommen habe. Sie wisse noch, dass er die Aussage gemacht habe, dass er sich das Leben nehmen werde, dass es fertig sei und dass er dann mit der Waffe gegangen sei. Zwischen dem Moment, in dem sie ihn auf der Treppe gehört habe und der Schussabgabe seien einige Sekunden verstrichen. Nach der Schussabgabe habe sie geweint, sei zu ihrem Vater und habe ihm gesagt, er solle die Kinder holen, da sie sich nicht dazu in der Lage fühle. Dann habe sie die Schwester ihres Mannes angerufen und gesagt, er [der Beschuldigte]

- 20 - habe ihr ein Abschieds-SMS geschickt und gefragt, was denn los sei. Sie habe kurz mit ihr telefoniert, während dem ihr Vater die Kinder abgeholt habe. Zudem habe die Schwester ihres Mannes ihr gesagt, sie solle die Kinder holen, das Nötigste mitnehmen und gehen, was sie dann gemacht habe. Sie habe eine Freundin angerufen und gefragt, ob sie zu ihr kommen dürfe (Prot. S. 20 - 24).

E. 1.4

Aussagen von F. _____

E. 1.4.1

F. _____ ist der Vater der Privatklägerin bzw. Schwiegervater des Beschuldigten und wohnt im Anbau der gemeinsamen Liegenschaft des Beschuldigten und der

Privatklägerin. Er wurde erstmals am 15. Juli 2020 als Auskunftsperson durch die Kantonspolizei Zürich befragt und führte dabei aus, er habe ein sehr nahes Verhältnis zu seiner Tochter. Mit seinem Schwiegersohn sei er gut ausgekommen, dieser habe sich in letzter Zeit aber sehr zurückgezogen (D1 act. 7/1 F/A 7). Das Verhältnis zwischen seiner Tochter und seinem Schwiegersohn sei schwierig geworden. Es habe sich nur noch sie um die Kinder gekümmert. Er habe dagegen oft gearbeitet und zu Hause nur noch geschlafen. Ihm sei aufgefallen, dass sein Schwiegersohn keine Projekte mehr am Laufen gehabt habe. Von seiner Tochter wisse er, dass sie ihm vorgeworfen habe, sie zu wenig zu unterstützen und alleine zu lassen. Dies habe dazu geführt, dass er sich zuerst zurückgezogen habe. Als sie ihm vor einem Monat Druck gemacht habe, dass sich das ändern müsse, sei er für ein paar Tage in ein Hotel gegangen. Seiner Meinung nach sei es dann besser geworden (D1 act. 7/1 F/A 9 - 11). Streitigkeiten habe er zwischen den beiden nicht feststellen können, nur manchmal "hässige" Antworten (D1 act. 7/1 F/A 9 - 12). Am 13. Juli 2020 sei er selber im Garten gewesen und habe mit seiner anderen Tochter telefoniert. Er habe etwas gehört, das sich angehört habe, als sei etwas Riesiges umgefallen, als ob ein grosser Metallschrank auf den Boden geknallt sei. Er habe es nur einmal gehört. Danach sei seine Tochter weinend zu ihm gekommen. Sie sei völlig aufgelöst gewesen und habe zu ihm gesagt, dass sie nicht mehr könne. Sie habe ihm noch nicht gesagt, was genau vorgefallen sei, sondern nur, dass sie gestritten hätten und sie die Kinder aus der Kita holen müsse, sie aber in diesem Zustand nicht Autofahren könne. Darauf habe er die Kinder abgeholt. Als er dann zurückgekommen sei,

- 21 - habe sie ihm gesagt, dass ihr Mann zweimal geschossen habe, aber nicht auf sie selber. Sie habe Angst und müsse weg. Sie wolle weiter weg und sei dann zu einer Freundin gefahren (D1 act. 7/1 F/A 13 - 18). Wo der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt gewesen sei, wisse er nicht. Seine Tochter habe gesagt, er sei weggegangen (D1 act. 7/1 F/A 21).

E. 1.4.2

Anlässlich der Zeugeneinvernahme vom 29. Oktober 2020 bestätigte F. _____ zunächst, bei der Polizei wahrheitsgemäss ausgesagt zu haben (D1 act. 7/2 F/A 9). Sodann führte er zusammengefasst aus, er habe seinen Schwiegersohn nie gewalttätig erlebt. Im Frühling bis April 2020 habe er eine Veränderung festgestellt: Er habe sich zurückgezogen. Seine Tochter sei mehr alleine mit den Kindern unterwegs gewesen und er habe ihn auch weniger im Garten gesehen. Er habe sich Sorgen wegen Corona gemacht, die Arbeit und die Kinder seien anstrengend gewesen, weil sie nicht geschlafen hätten. Seine Tochter habe sich von ihm zu wenig unterstützt gefühlt. Es habe Streit zwischen den beiden gegeben, er habe aber nichts gehört. Alkohol- und Drogenprobleme habe er bei ihm nicht festgestellt (D1 act. 7/2 S. 3 - 5). Zum 13. Juli 2020 führte der Zeuge sodann aus, er habe den Rasen gemäht und mit seiner älteren Tochter telefoniert. Dann habe er einen hellen Knall gehört, was er aber nicht habe einordnen können. Seine Tochter sei ihm dann weinend im Garten entgegen gekommen. Sie habe gesagt, dass er [der Beschuldigte] herumgeschossen habe. Dann habe er sie gefragt, ob er auf sie geschossen habe. Sie habe gesagt, auf den Fernseher und auf das Sofa, aber nicht auf sie. Dann habe sie die Kinder aus der Kita holen müssen. Sie sei dann mit den Kindern zu einer Freundin gegangen. Sie habe zwei- bis dreimal gesagt, dass das nicht der A. _____ sei, den sie kenne (D1 act. 7/2 F/A 32). Zudem habe sie ihm gesagt, sie habe zwar keine Angst, könne aber nicht mehr da sein wegen den Schüssen, dem kaputten Fernseher und dem Sofa (D1 act. 7/2 F/A 33 f.).

E. 1.5

Weitere Beweismittel

E. 1.5.1

Fotodokumentationen Die Fotodokumentation der Kantonspolizei Zürich vom 16. Juli 2020 enthält Fotografien der anlässlich der Hausdurchsuchung vom 15. Juli 2020 sichergestellten Waffen und Munition (D1 act. 8/1). Die zweite Fotodokumentation der Kantonspolizei Zürich vom 25. Juli 2020 zeigt unter anderem das vorgefundene Schlafzimmer mit Patronenhülsen und Munition auf dem Fussboden neben dem Bett sowie das Einschussloch im Fernseher und in der Wand hinter dem Fernseher (D1 act. 8/2). Die Fotodokumentation des Forensischen Instituts Zürich vom

E. 1.6

Bericht und Gutachten des Forensischen Instituts Zürich

E. 1.6.1

Spurenbericht zur Schussbahnrekonstruktion vom 17. Juli 2020 Einleitend ist dem Spurenbericht zur Schussbahnrekonstruktion vom 17. Juli 2020 zu entnehmen, dass die Forensiker H.____, I.____ und J.____ am 15. Juli 2020 an den Tatort ausrückten, nachdem sie beauftragt wurden, bei einer Hausdurchsuchung zwei Schussbahnen zu rekonstruieren. Zur Erstellung von 3D-Scans sei später zusätzlich K.____ aufgeboten worden (D1 act. 9/2 S. 2). Sodann hält der Bericht fest, dass die angetroffene Situation vor Ort weitgehend unverändert gewesen sei: Im Eingangsbereich des Einfamilienhauses sei eine Patronenhülse im Kaliber .357 SIG auf zwei Paaren Schuhen liegend aufgefunden worden. Von dieser Stelle aus sei das Sofa im Wohnzimmer sichtbar. Sodann sei eine Einschussbeschädigung an der Rückenlehne des Sofas festgestellt worden. Der Schusskanal dahinter habe in der Holzverschalung der Aussenwand des Hauses geendet. Das dazugehörige Projektil sei aus der Wand genommen und sichergestellt worden. Zusätzlich sei eine weitere verfeuerte Patrone im Esszimmer auf dem Boden fest- und sichergestellt worden. Weiter wird die im Elternschlafzimmer des Obergeschosses vorgefundene Situation beschrieben (D1 act. 9/2 S. 2). Die angetroffene Situation wurde zudem auch fotografisch dokumentiert (vgl. E. II.C.1.5.1.). Weiter wird im Bericht festgehalten, dass die Forensiker mit der sichergestellten Tatwaffe Beschussmaterial erstellt und dieses in der Folge mit den am Tatort sichergestellten Hülsen und Projektilen verglichen hätten. Dabei hätten sie zwischen den Beschussprojektilen und den Tatprojektilen übereinstimmende Laufspezifikationen festgestellt. Als Fazit wird sodann gezogen, dass die am Tatort sichergestellten Hülsen äusserst stark für die Hypothese sprechen, dass diese in der Pistole SIG Sauer P229 gezündet worden seien (D1 act. 9/2 S. 3 f.). Zum Schluss ist dem Bericht noch zu entnehmen, dass an den mutmasslichen Einschussstellen – der Rückenlehne des Sofas sowie an der

- 24 - Glasoberfläche des Fernsehers – Schmauchspuren gesichert worden seien, um eine Schussdistanzbestimmung vornehmen zu können. Die jeweiligen Bereiche, in welchen geschossen worden sei, resp. in welchen Schussbeschädigungen festgestellt worden seien, seien zudem mittels 3D-Scan vermessen worden (D1 act. 9/2 S. 4).

E. 1.6.2

Gutachten zur Schussbahnrekonstruktion vom 18. November 2020 und Ergänzungsgutachten vom 9. September 2021 Das Forensische Institut Zürich erstellte am 18. November 2020 ein Gutachten zur Schussbahnrekonstruktion (D1 act. 9/6). Mit Schreiben vom

E. 1.7

Hausdurchsuchung / Sicherstellungen (D1 act. 11/18) Anlässlich der Hausdurchsuchung vom 15. Juli 2020 wurden diverse Waffen und Waffenscheine sichergestellt (vgl. D1 act. 11/15). Mit Beschlagnahmeverfügung vom 26. April 2021 wurden diese, darunter auch die Tatwaffe beschlagnahmt (D1 act. 11/18).

E. 1.8

Würdigung der Beweismittel

E. 1.8.1

Zur Glaubwürdigkeit des Beschuldigten ist festzuhalten, dass ihn keine Pflicht trifft, zu seiner Überführung beizutragen. Namentlich unterliegt er nicht der Wahrheitspflicht im Sinne von Art. 163 Abs. 2 StPO. Als vom Verfahren direkt Betroffener hat er ein – insofern legitimes – Interesse daran, die Geschehnisse in einem für ihn günstigen Licht darzustellen. Seine Aussagen sind daher mit besonderer Vorsicht zu würdigen. Hinsichtlich der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschuldigten ist augenfällig, dass er seine Aussagen im Verlauf der Untersuchung sowie auch anlässlich der Hauptverhandlung mehrfach relativierte. Anfänglich gab er an, er habe vom Gang her in Richtung des Wohnzimmers in die Hauswand geschossen und das sei klar in die Richtung der Privatklägerin gewesen. Später in derselben Einvernahme brachte er sodann ein, dass die Privatklägerin auf dem Sofa gesessen oder gestanden und weggelaufen sei, bevor er geschossen habe. Er habe lediglich "ungefähr in die gleiche Richtung" – mit einem Abstand von einigen Metern – gezielt. Die Privatklägerin sei nicht mehr in Sichtweite gewesen, als er geschossen habe. In der nächsten Einvernahme gab er sodann an, dass die Privatklägerin zunächst geschrien habe, als er die Waffe im Hosensack ergriffen habe und dann gerannt, "gerugelt" oder sofort weggesprungen sei. Erst dann habe er in den leeren Raum geschossen. In der Schlusseinvernahme brachte er sodann erstmalig vor, dass die Privatklägerin während der Schussabgabe bei der Türzarge zum Wintergarten gestanden sei. Anlässlich der Hauptverhandlung gab er wiederum eine neue Version zu Protokoll: Die Privatklägerin sei zunächst auf dem Sofa gesessen. Ihre genaue Sitzposition konnte er aber nicht bezeichnen, da er nicht nachgeschaut habe. Nur aus den Erzählungen wisse er, dass sie sich die Schuhe

- 29 - gebunden habe. Sodann berichtete er das erste Mal davon, dass er sich selber habe die Schuhe anziehen und mit der Privatklägerin reden wollen. Diese habe ihn aber ignoriert, sei aufgesprungen und davon gelaufen, worauf er vom Gang aus den Schuss abgegeben habe. Aufgrund des Aussageverhaltens des Beschuldigten fällt deutlich auf, dass er seine Aussagen betreffend den ihn belastenden Moment im Verlauf des vorliegenden Verfahrens dem Untersuchungsergebnis laufend anpasste und sich seine Darstellung mehrfach zurecht bog. Zu berücksichtigen ist denn auch in diesem Zusammenhang, dass er zu Beginn des Verfahrens selber nicht in Kenntnis darüber war, wo der Schuss letztlich genau eintraf. Erst im Verlauf seiner ersten Einvernahme erfuhr er, dass das Einschussloch in der Rückenlehne des Sofas war. Zudem konnte er selber nicht eindeutig bezeichnen, wo der Schuss aus seiner Sicht hätte eintreffen sollen. In der Hafteinvernahme gab er die

Hauswand, also die Wand im Wohnzimmer, an. Anlässlich der Hauptverhandlung sagte er sodann der Frage ausweichend aus, dass dies dort gewesen sei, wo der Schuss hingegangen sei. Er habe sich nie grosse Gedanken darüber gemacht. Es sei sehr schnell abgelaufen. Auch dies spricht für die Un- glaubhaftigkeit seiner Aussagen. Schlussfolgernd kann festgehalten werden, dass der Beschuldigte wiederholt widersprüchliche Aussagen zum Kerngeschehen machte und dass sich seine Relativierungen nicht mit den Feststellungen und den Tatortaufnahmen des Forensischen Instituts Zürich decken.

E. 1.8.2

Zur Glaubwürdigkeit der Privatklägerin ist zunächst festzuhalten, dass sie ihre Aussagen unter den Strafandrohungen von Art. 303 bis 305 StGB deponierte. Zu berücksichtigen ist weiter, dass sie die Ehefrau des Beschuldigten ist und mit diesem zwei minderjährige gemeinsame Kinder hat. Sodann ist kein Motiv ersicht- lich, weshalb sie den Beschuldigten zu Unrecht belasten sollte. In diesem Zusam- menhang ist hervorzuheben, dass es nicht die Privatklägerin selber war, welche die Polizei avisierte. Das Strafverfahren wurde vielmehr durch die Kantonspolizei Thurgau eingeleitet, die in L. _____ auf einem privaten Vorplatz einen verlassenen Personenwagen mit mehreren Beschädigungen gefunden hatte und in der Folge die Kantonspolizei Zürich anwies, den Halter des Personenwagens, also den Be- schuldigten, zu kontaktieren (vgl. D1 act. 1 S. 2). Insbesondere gab die Privatklä- gerin anlässlich ihrer ersten Einvernahme durch die Kantonspolizei Thurgau zu

- 30 - Protokoll, keine Strafanzeige gegen ihren Ehemann erstatten zu wollen (D1 act. 6/1 F/A 13). Sie unterzeichnete in der Folge auch einen Verzicht auf einen Strafantrag (D1 act. 2). Es sind somit keinerlei Anzeichen ersichtlich, die gegen die Glaubwürdigkeit der Privatklägerin sprechen. Hinsichtlich der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin ist vorerst zu bemerken, dass sie im Gegensatz zum Beschuldigten im Kerngeschehen wi- derspruchsfreie Angaben machte. Sowohl in der polizeilichen als auch in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme sowie auch gegenüber den Forensikern gab sie konstant an, auf dem Sofa gesessen zu sein im Zeitpunkt, als der Be- schuldigte den Schuss abgab. Dies bestätigte sie denn auch von sich aus anläss- lich der Hauptverhandlung. Zudem beschrieb sie die Handlungsabläufe in hohem Detaillierungsgrad. So schilderte sie eindrücklich, wie sie den Beschuldigten die Holzterrasse hinunterkommend gehört habe, sie aber nicht aufgeblickt habe, wäh- renddem sie sich die Schuhe zugebunden habe. Des Weiteren ist zu erwägen, dass die Privatklägerin auch zugab, wenn sie etwas nicht mehr wusste. So gab sie etwa an, nicht mehr zu wissen, ob sie mit dem Beschuldigten vor der Schuss- abgabe auch noch gesprochen habe (D1 act. 6/2 F/A 72; Prot. S. 22). Ihr Aussa- geverhalten ist jedoch authentisch und ihre Erinnerungslücken mindern die Glaub- haftigkeit ihrer Aussagen nicht. Ein weiteres gewichtiges Indiz dafür, dass sich die Privatklägerin in der Nähe der Einschussstelle befand, als der Beschuldigte mit der Waffe in die Rückenlehne des Sofas traf, ist der Umstand, dass sie nach der Schussabgabe ein starkes Pfeifen in den Ohren verspürte, welches bekannter- weise durch starken Lärm entstehen kann. Die Aussagen der Privatklägerin stim- men im Übrigen mit dem Spurenbild und dem Gutachten des Forensischen Insti- tuts Zürich überein. Dieses ist denn auch, wie bereits dargelegt (vgl. vorne E. II.C.1.6.2), nachvollziehbar. Daran ändert auch die kleine Abweichung in der Gefährdungsberechnung (1:120 anstatt 1:100) nichts. Die Darstellung der Privat- klägerin wirkt sodann stimmig, erlebt und nachvollziehbar. Sie verzichtet dabei auf Mehrbelastungen und Übertreibungen. Bemerkenswert ist, dass sie nie von sich aus konkret angab, dass der Beschuldigte auf sie direkt gezielt oder geschossen habe. Vielmehr

beschrieb sie lediglich, wie sie das Geschehen erlebte, und wo und in welcher Position sie auf dem Sofa sass, als sie den Schuss hörte. Dabei

- 31 - blieb sie, wie bereits erwähnt, konstant bei ihrer Darstellung, dass sie während der Schussabgabe an der von ihr angegebenen Stelle auf dem Sofa sass und sich die Schuhe band. Davon, dass sie weggesprungen oder irgendwo sonst im Raum gestanden sei, war nie die Rede. Sodann findet die Darstellung der amtlichen Verteidigung, wonach die Privatklägerin ihrem Vater direkt nach dem Vorfall erzählt habe, dass der Beschuldigte ins Sofa geschossen habe, weshalb ihre Aussagen unglaubhaft seien (vgl. act. 60 S. 3), keine Stütze in den Akten. F. _____ hat Derartiges in seiner ersten Einvernahme, welche am 15. Juli 2020 stattfand, nicht erwähnt (D1 act. 7/1). Erst in der zweiten Einvernahme vom 29. Oktober 2020 – als die Forensiker bereits vor Ort gewesen waren und das Einschussloch der Privatklägerin gezeigt hatten – führte er aus, dass er von der Privatklägerin erfahren habe, dass der Beschuldigte auf den Fernseher und auf das Sofa geschossen habe (D1 act. 7/2 F/A 32). Überdies schilderte die Privatklägerin selber glaubhaft, dass sie das Einschussloch in der Sofalehne am Tag des Vorfalls nicht gesehen habe, während sie jenes im Fernseher sofort vor Ort entdeckt habe und dass ihr das Einschussloch im Sofa erst von den Forensikern gezeigt worden sei, nachdem sie diesen ihre Sitzposition bekannt gegeben habe. Im Zeitpunkt der ersten Befragungen war demnach weder der Privatklägerin noch deren Vater bekannt, wo sich das Einschussloch befand, womit sich auch zwanglos erklären lässt, dass die Privatklägerin ihrem Vater gegenüber angegebenen hatte, der Beschuldigte habe nicht auf sie geschossen. Weiter bemängelte die Verteidigung die Aussage der Privatklägerin betreffend das Laden der Waffe im Wintergarten (act. 60 S. 4). Entgegen der Ansicht der Verteidigung ist in diesem Punkt jedoch kein Widerspruch zu erkennen. Sowohl der Beschuldigte als auch die Privatklägerin führten übereinstimmend aus, dass der Beschuldigte vor den beiden Schussabgaben in den Wintergarten gegangen sei, wo er die Munition geholt habe (D1 act. 6/1 F/A 1; D1 act. 6/2 F/A 46 f.; Prot. S. 19 u. S. 39). Der Beschuldigte gab in der Haftenvernahme sodann an, dass es auch möglich sei, dass er im Wintergarten probiert habe, die Waffe zu laden (D1 act. 5/1 S. 12). Zudem beschrieben beide, wie der Beschuldigte im Wintergarten Patronen auf seine Hand geleert habe und einige davon auf den Boden gefallen seien (Prot. S. 19 u. S. 39). Ferner machte die Verteidigung geltend, dass die Privatklägerin wider-

- 32 - sprüchlich ausgesagt habe, als sie bei der Polizei erwähnt habe, dass sie den Beschuldigten bei der Schussabgabe gesehen habe (act. 60 S. 4). Tatsächlich sagte die Privatklägerin anlässlich ihrer polizeilichen Einvernahme aus, dass sie sich auf das Sofa gesetzt habe, um die Schuhe anzuziehen. Dann sei der Beschuldigte die Treppe hinunter gekommen und habe gesagt, dass sie nicht zu ihm stehen und es nicht verstehen würde, was sie in der Folge verneint habe. Er habe noch immer die Waffe in der Hand gehabt, sei im Flur gestanden und habe in die Richtung des Wohnzimmers, in ihre Richtung gezielt, während sie da gesessen sei. Und dann habe es geknallt (D1 act. 6/1 F/A 3). Später in derselben Einvernahme antwortete sie auf die Frage, ob der Beschuldigte sie konkret mit der Waffe bedroht habe: "Für das hätte ich hochsehen müssen" (D1 act. 6/1 F/A 11). In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme gab sie sodann an, dass sie den Beschuldigten nicht mit der Waffe in der Hand gesehen habe, als sie auf dem Sofa gesessen sei. Sie habe es nicht gesehen, dass er in ihre Richtung gezielt habe (D1 act. 6/2 F/A 67, F/A 75 f.). Auch anlässlich der Hauptverhandlung sagte sie aus, nicht aufgeschaut zu haben. Dass er ins Wohnzimmer gezielt habe, sei so, weil es so gewesen sein müsse, aber sie habe es nicht

gesehen. Sie habe es auch nicht zuordnen können, wohin es gegangen sei (Prot. S. 22 f.). Die Aussagen der Privatklägerin erscheinen zwar in diesem Punkt auf den ersten Blick etwas widersprüchlich, dies könnte aber auch auf einen Verdrängungsmechanismus zurückzuführen sein, was angesichts eines solch erschütternden Moments plausibel wäre. Jedenfalls ändert dies nichts an ihrer durch das Verfahren hindurch konstant gebliebenen Sachdarstellung, wonach sie im Zeitpunkt der Schussabgabe auf dem Sofa, und zwar an der von ihr bezeichneten Stelle und in der angegebenen Sitzposition, gesessen sei. Zu berücksichtigen ist zudem, dass sie angab, selbst keine Angst vor dem Beschuldigten gehabt zu haben. Sie habe ihre Schuhe geholt, um die Kinder aus der Kita zu holen. Vielmehr habe sie Angst um den Beschuldigten selber gehabt, da sich dieser mit den Worten, er werde sich das Leben nehmen, verabschiedet habe (Prot. S. 14 u. S. 20 f.). Infolgedessen würde es auch nicht erstaunen, wenn sie im Zeitpunkt, als der Beschuldigte die Treppe hinunterkam, nicht aufgeschaut hätte. Der Einwand der Verteidigung schmälert die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin jedenfalls nicht.

- 33 - Vielmehr erscheinen ihre Aussagen insgesamt frei von Lügensignalen und weisen zudem zahlreiche Realitätskriterien auf, weshalb sie gesamthaft als sehr glaubhaft einzustufen sind.

E. 1.9

Beweisergebnis Schlussfolgernd kann festgehalten werden, dass die Privatklägerin die Ereignisse lebensnah, authentisch und emotional überzeugend sowie im Kernge-schehen gleich bleibend und stimmig beschrieben hat. Zudem enthalten ihre Aus-sagen originelle Details und sind frei von Übertreibungen. Demgegenüber weisen die Aussagen des Beschuldigten teilweise Widersprüchlichkeiten sowie Unge-reimtheiten hinsichtlich des Kerngeschehens auf. Durch das gesamte Verfahren hindurch brachte er wechselhafte Versionen dazu ein, weshalb seine Aussagen insgesamt wenig überzeugend sind. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist festzuhalten, dass keine Veranlassung besteht, an der stringenten, lebensnahen und detaillierten Sachdarstellung der Privatklägerin zu zweifeln. Es ist vielmehr vollumfänglich auf ihre überzeugenden und glaubhaften Aussagen, namentlich auch zu ihrer Sitzposition im Zeitpunkt der Schussabgabe, abzustellen. Die anfängliche Aussage des Beschuldigten, wonach er klar in die Richtung der Privat-klägerin geschossen habe, bezeichnete er selber als sehr unglücklich ausge-drückt (Prot. S. 45). Diese Begründung vermag ihn jedoch nicht zu entlasten. Viel-mehr ist er auf seine Aussage zu behaften, welche sich letztlich mit der Darstel-lung der Privatklägerin deckt. Insgesamt ist nach dem Gesagten die Aussage des Beschuldigten, wonach sich die Privatklägerin während der Schussabgabe nicht im Wohnzimmer aufgehalten habe, als klare Schutzbehauptung zu qualifizieren. Anhand der Gesamtheit des Beweisbildes hat vielmehr als erstellt zu gelten, dass der Beschuldigte mit der Pistole vom Gang her in Richtung der Privatklägerin zielte und dass diese im Zeitpunkt der Schussabgabe an der von ihr bezeichneten Stelle auf dem Sofa sass und sich die Schuhe band. Damit ist der äussere Sach-verhalt vollumfänglich erstellt.

- 34 - 2. Subjektiver oder innerer Sachverhalt In subjektiver Hinsicht wird dem Beschuldigten Eventualvorsatz vorgeworfen und dass er dabei den Eintritt des Todes in Kauf genommen habe (act. 57 S. 11). In der Untersuchung sowie anlässlich der Hauptverhandlung gab der Beschuldigte an, er habe den Tod der Privatklägerin nicht gewollt und auch nicht in Kauf genommen (D1 act. 5/1 S. 9 u. S. 15; D1 act. 5/12 F/A 14; Prot. S. 10). Der Beschuldigte bestreitet damit den subjektiven Sachverhalt. Auf diesen ist

im Rahmen der rechtlichen Würdigung näher einzugehen (vgl. hiernach E. II.C.3.4.). 3.
Rechtliche Würdigung

E. 2

Mit Eingabe vom 30. Juli 2021 ersuchte die amtliche Verteidigung um Ergänzung des Gutachtens zur Schussbahnrekonstruktion vom 18. November 2020 (act. 42), welche in der Folge durch das Gericht beim Forensischen Institut Zürich in Auftrag gegeben wurde (act. 44). Am 9. September 2021 reichte das Forensische Institut Zürich das angeforderte Ergänzungsgutachten beim hiesigen Gericht ein (act. 48 f.). Den Parteien wurde je eine Kopie davon zugestellt (act. 50 - 52).

E. 2.1

Der Beschuldigte hat grundsätzlich sämtliche Verfahrenskosten zu tragen, wenn er schuldig gesprochen wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Ergeht bei einer Mehrzahl von Anklagevorwürfen ein Teilfreispruch, so werden die Kosten des Verfahrens dem Beschuldigten anteilmässig auferlegt, es sei denn die ihm zur Last gelegten Vorwürfe stehen in einem so engen und direkten Zusammenhang, dass sämtliche Untersuchungshandlungen hinsichtlich jedes Anklagepunkts notwendig waren (DOMEISEN in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK StPO, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 426 N 6 m. w. H.).

E. 2.1.1

Die Anklagebehörde wirft dem Beschuldigten das Fahren in fahrunfähigem Zustand mit qualifizierter Blutalkoholkonzentration im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. a. und lit. b SVG vor (D1 act. 28 S. 4). Die amtliche Verteidigung beantragt demgegenüber einen Freispruch hinsichtlich dieses Vorwurfes (act. 60 S. 2).

E. 2.1.2

Nach Art. 91 Abs. 2 SVG wird bestraft, wer in angetrunkenem Zustand mit qualifizierter Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration ein Motorfahrzeug führt (lit. a) oder wer aus anderen Gründen fahrunfähig ist und ein Motorfahrzeug führt (lit. b). Gemäss erstelltem Sachverhalt konsumierte der Beschuldigte am 13. Juli 2020 – noch vor dem Antritt seiner Fahrt von E._____ nach L._____ – Kokain und alkoholische Getränke. Ausserdem befand er sich in einem emotional aufgeheizten sowie angespannten und übermüdeten Zustand. Des Weiteren fuhr er auch nachweislich von N._____ nach O._____ unter Alkohol- sowie Kokaineinfluss. Trotz dieser Umstände bestreitet der Beschuldigte, im Tatzeitraum fahrunfähig gewesen zu sein (D1 act. 5/10 F/A 3; Prot. S. 47). Nach Art. 31 Abs. 2 SVG gilt, wer wegen Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Arzneimitteleinfluss oder aus anderen Gründen nicht über die erforderliche

- 45 - körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verfügt, während dieser Zeit als fahrunfähig und darf kein Fahrzeug führen (vgl. auch Art. 2 Abs. 1 VRV). Vorliegend ist mangels Blutprobe zwar nicht bekannt, wie hoch die genaue Kokain- und Alkoholkonzentration im Blut des Beschuldigten im Tatzeitraum – sowohl während der Fahrt von E._____ von L._____ als auch während der von N._____ nach O._____ – war. Fahrunfähigkeit im Sinne von Art. 31 Abs. 2 SVG liegt aber bereits vor, wenn der Führer an einem körperlichen oder geistigen Mangel leidet, der ihn an der sicheren Führung des Motorfahrzeuges hindert. Für die Annahme der Fahrunfähigkeit genügt bereits eine merkliche Beeinträchtigung der Fahrfähigkeit (vgl. BGE 105 IV 343 E. 2c; BGE 90 IV

224). Dass die Fahrfähigkeit in diesem Sinne beeinträchtigt ist oder fehlt, muss bewiesen werden. Dafür stehen jegliche Tatsachen offen, die zum Beweis geeignet sind (vgl. etwa BGE 129 IV 290 E. 2.7). Dabei kommt es nicht auf die Ursache an; wesentlich ist nur die Frage, ob eine Beeinträchtigung vorlag oder nicht. Der Nachweis eines Fahrfehlers oder eines Verschuldens ist nicht erforderlich (ROTH in: Niggli/Probst/Waldmann [Hrsg.], BSK SVG, Basel 2014, Art. 31 N 6). Vorliegend steht fest, dass der Beschuldigte während der Fahrt unter Einfluss von Alkohol und Kokain stand und überdies in emotional aufgeheizter Stimmung war, was sich zweifellos auf seine Aufmerksamkeit auswirkte. Dass er in dieser Situation nicht fahrfähig war und infolge dessen sowie damit einhergehender Unaufmerksamkeit die Kontrolle über sein Fahrzeug verlor, steht ausser Frage. Gerade die Tatsache, dass er in der Folge einen Selbstunfall baute und mit einem Pfosten und einem Randstein kollidierte, spricht für seine Fahrunfähigkeit im Tatzeitraum. Der Beschuldigte hat sich infolgedessen des Fahrens in fahrunfähigem Zustand schuldig gemacht.

E. 2.1.3

Da die Fahrunfähigkeit aus anderen Gründen gemäss Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG die alkoholbedingte Fahrunfähigkeit gemäss Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG konsumiert, liegt unechte Konkurrenz vor (FAHRNI/HEIMGARTNER in: Niggli/Probst/Waldmann [Hrsg.], BSK SVG, Basel 2014, Art. 91 N 65). Der Beschuldigte ist daher lediglich des Fahrens in fahrunfähigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG schuldig zu sprechen. Da er sowohl während der Fahrt von E._____ nach L._____ als auch während jener von N._____ nach O._____ fahrunfähig war, hat er diesen Tatbestand mehrfach erfüllt.

- 46 -

E. 2.2

Vorliegend hat hinsichtlich des Vorwurfs der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG ein Freispruch zu ergehen. Im Übrigen ist der Beschuldigte hinsichtlich aller ihm vorgeworfenen Vorwürfe – darunter auch diverse weitere Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz – schuldig zu sprechen. Der den Vorwürfen der Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz zugrunde liegende Sachverhalt stellt einen einheitlichen Komplex dar, so dass die Untersuchungshandlungen ohnehin erforderlich gewesen wären, selbst wenn der freigesprochene Anklagepunkt

- 75 - nicht eingeklagt worden wäre. Es rechtfertigt sich daher, dem Beschuldigten die Kosten vollumfänglich aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigungen und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin sind indessen einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Ein nachträglicher Rückgriff des Staates auf den Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO sowie Art. 138 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 426 Abs. 4 StPO ist vorzubehalten.

E. 2.2.1

Die Anklagebehörde wirft dem Beschuldigten weiter vor, sich der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG schuldig gemacht zu haben (D1 act. 28 S. 4). Die amtliche Verteidigung beantragt demgegenüber einen Freispruch hinsichtlich dieses Vorwurfes (act. 60 S. 2).

E. 2.2.2

Art. 91a SVG bedroht mit Strafe, wer sich einer Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit nicht unterzieht bzw. bei einer solchen Massnahme nicht mitwirkt. Vorausgesetzt wird, dass der Täter überhaupt verpflichtet war, sich einer Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit zu unterziehen bzw. bei der Durchführung einer solchen Massnahme mitzuwirken (RIEDO in: Niggli/Probst/Waldmann [Hrsg.], BSK SVG, Basel 2014, Art. 91a N 79).

E. 2.2.3

Konkret wird dem Beschuldigten vorgeworfen, er habe sich am 13. Juli 2020 nach der Kollision mit einem Pfosten und einem Randstein von seinem Fahrzeug entfernt, ohne die Polizei zu verständigen, obschon er dabei gewusst habe, dass er dies hätte tun müssen. Damit habe er zugleich die Anordnung einer Blutprobe vermeiden wollen. Der Beschuldigte machte, wie bereits erwähnt, geltend, nicht gewusst zu haben, dass er nach der Kollision mit dem Pfosten und dem Randstein die Polizei verständigen müsse (D1 act. 5/12 F/A 22). Da es vorliegend lediglich zu einem Selbstunfall mit Schaden am eigenen Fahrzeug, mithin zu keinem Drittschaden kam, stellt sich zunächst die Frage, ob der Beschuldigte in einem solchen Fall überhaupt verpflichtet gewesen wäre, die Polizei zu benachrichtigen.

E. 2.2.4

Das strafbare Verhalten liegt beim Tatbestand der Vereitelung einer Blutprobe gerade darin, dass der Täter für allfällige weitere Abklärungen nicht zur Verfügung steht. Die Strafbestimmung knüpft daher an einen Sachverhalt an, der die Pflicht, sich zur Verfügung zu halten, auferlegt. Ein solcher auslösender Sachverhalt liegt grundsätzlich nur in der Verletzung der in Art. 51 SVG statuierten Meldepflichten bei Unfällen mit Personen- oder mit Sachschäden. Nur in einem

- 47 - solchen Fall, wo weitere Abklärungen über den Unfallhergang naheliegen, lässt sich sagen, der Fahrzeuglenker müsse mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Anordnung einer Blutprobe rechnen (BGE 124 IV 175 E. 4 mit Hinweisen).

E. 2.2.5

Da es vorliegend nicht zu einem Unfall mit Drittschaden kam, musste der Beschuldigte auch nicht einer Meldepflicht nach Art. 51 SVG nachkommen. Somit war er im Tatzeitpunkt auch nicht verpflichtet gewesen, sich einer Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit zu unterziehen bzw. bei der Durchführung einer solchen Massnahme mitzuwirken, weshalb ihm nicht vorgeworfen werden kann, sich der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG schuldig gemacht zu haben. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte vorliegend des Fahrens in fahrunfähigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG schuldig zu sprechen ist. In diesem Fall kam es somit eben gerade nicht zu einer Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit. Infolgedessen ist der Beschuldigte von diesem Vorwurf freizusprechen.

E. 2.3

Ausgangsgemäss sind dem Beschuldigten zudem die Kosten von Fr. 1'200.– aus dem Beschwerdeverfahren vor der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich (UB200157-O) aufzuerlegen (vgl. D1 act. 15/24).

- 76 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in ■ Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, der Widerhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 ■ Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. a WG und Art. 27 Abs. 1 WG, des mehrfachen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand im Sinne von ■ Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG, der Entwendung eines Motorfahrzeuges zum Gebrauch im Sinne von ■ Art. 94 Abs. 1 lit. a SVG, der Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in ■ Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG sowie der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von ■ Art. 19 Abs. 1 lit. a, lit. c und lit. d BetmG. 2. Vom Vorwurf der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntüchtigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG wird der Beschuldigte freigesprochen. 3. Die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland, Zweigstelle Flughafen, vom 6. August 2018 ausgefallene bedingte Geldstrafe von 75 Tagessätzen zu je Fr. 130.– wird widerrufen. 4. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 5 ½ Jahren, wovon bis und mit heute 444 Tage durch Haft erstanden sind, sowie, unter Einbezug der widerrufenen Strafe, mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 30.– als Gesamtstrafe und mit einer Busse von Fr. 300.–.

- 77 - 5. Die Busse und die Geldstrafe sind zu bezahlen. Bezahlte der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen. 6. Es wird eine ambulante Behandlung im Sinne von Art. 63 StGB (Behandlung psychische Störung sowie Suchtbehandlung Alkohol und Kokain) angeordnet. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird zu diesem Zweck nicht aufgeschoben. 7. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 24. Juli 2020 beschlagnahmte und bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, aufbewahrte Mobiltelefon, Smartphone, Marke iPhone, grau (A014'039'840) wird dem Beschuldigten zuhause seiner Effekten herausgegeben. 8. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 26. April 2021 beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung bzw. gutscheinenden Verwendung überlassen: a) beim Forensischen Institut Zürich lagernd: 1 Kinderjacke, Grösse 92, blau, Marke H&M (A013'996'980) ■ 2 Patronen, Remington Peters, Kal. 357 SIG, Vollmantel ■ (A013'996'935) 1 Hülse, Remington Peters, Kal. 357 SIG (A013'996'946) ■ 1 Projektil, aus Kinderjacke (A013'997'018) ■ 1 Projektil, aus Wohnzimmerwand (A013'997'085) ■ 1 Hülse, Remington Peters, Kal. 357 SIG (A013'997'121) ■ 1 Patrone, Remington Peters, Kal. 357 SIG, Vollmantel ■ (A013'997'201) 1 Pistole, SIG Sauer, P229, Kal. 357 SIG, Nr. AE13666, inkl. Magazin (A013'997'676) Munition: 13 Patronen aus Magazin der SIG Sauer, P229, ■ Kal. 357 SIG, Nr. AE13666, 1 Patrone für Schmauchversuch verwendet (A013'998'555) 2 Patronen, Remington Peters, Kal. 357 SIG (A013'998'793) ■

- 78 - b) bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, lagernd: 1 Schwert mit Holzgriff und -schaft (A013'995'567) ■ 1 Gewehr, Pumpaction Mossberg 590 12 GA, Nr. P015743 ■ (A013'995'614) 1 Baseballschläger, Beschriftung «good night» (A013'995'636) ■ 1 Baseballschläger, Big stick (A013'995'669) ■ 1 Gewehr, Doppellauf-Flinte T03-63 inkl. Stofftasche schwarz ■ (A013'995'670) Munition: 4 Kisten diverse Schrotmunition (A013'995'681) ■ 1 Luftgewehr, Gamo/Camo Rocket (A013'995'749) ■ 1 Patrone, Kal. 357 (A013'996'684) ■ Munition: 10 Schuss Munition, 500 S&W, 2 Schuss Munition, ■ 357 SIG (A013'996'708) 8 verschossene Schrothülsen, ELEY 12, 1 zerrissene Schiess- ■ scheibe (A013'996'720) 9. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 26. April 2021 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich,

As- servate-Triage, unter der BM Lagernummer B01958-2020 aufbewahrten Betäubungsmittel und Betäubungsmittelutensilien werden eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen: 3 Säcke Marihuana, Sack-Nr. 1 brutto 96.6 Gramm, Sack-Nr. 2 brutto ■ 89.2 Gramm, Sack-Nr. 3 brutto 152.2 Gramm (A013'996'797) 3 Säcke Marihuana, Sack-Nr. 1 brutto 29.6 Gramm, Sack-Nr. 2 brutto ■ 113.3 Gramm, Sack-Nr. 3 brutto 154 Gramm (A013'996'800) 1 Sack Marihuana, netto 234.8 Gramm (A013'997'052) ■ 1 Sack Marihuana, netto 254 Gramm (A013'997'074) ■ 1 Sack Marihuana, netto 239.3 Gramm (A013'997'109) ■ 1 Sack Marihuana, netto 82.5 Gramm (A013'997'234) ■ 1 Sack Marihuana-Blütenstaub, netto 24.4 Gramm (A013'997'289) ■ 1 Minigrip unbekannte Substanz, netto 1.3 Gramm (A013'997'314) ■ 1 Feinwaage, My Weigh 7001DX, inkl. Verpackungsmaterial ■ (A013'997'336) 1 schwarze Box enthaltend Utensilien zur Herstellung von Haschisch, ■ 1 Feinwaage, 1 angefangene Packung Ephedrine HCL (A013'997'405)

- 79 - 10. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 26. April 2021 beschlagnahmten und bei der AC. _____ AG, ... [Adresse], aufbewahrten Gegenstände werden eingezogen und der Lager- behörde zur Vernichtung überlassen: 1 Grow-Zelt ■ 2 Aktivkohlefilter, 1 x 40 cm und 1 x 50 cm ■ 3 Lampen, 2 x 600 W, 1 x Unbekannt ■ 4 Nitro-Dampf-Birnen, 600 W ■ 2 Trafo/Vorschaltgeräte, 600 W ■ 3 Ventilatoren, 1 x 15 W, 2 x 20 W ■ 3 Lüftungsanlagen/-rohre, 170 W ■ 2 Luftentfeuchter, 850 W ■ 7 Trocknungsnetze, 50 cm ■ 1 Polynator ■ 1 Sprühflasche ■ 1 Giesskanne ■ 1 Erdsack, 50 l ■ 1 Kiste mit Zubehör ■ 44 Gartenstangen ■

E. 2.4

Vorwurf der Verletzung der Verkehrsregeln Ebenso erweist sich die durch die Staatsanwaltschaft vorgenommene recht- liche Würdigung des Verhaltens des Beschuldigten als Verletzung der Verkehrs- regeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG als zutreffend und wurde im Übrigen auch von der amtlichen Verteidigung anerkannt (act. 60 S. 13). Demzufolge ist der Beschuldigte auch der Verletzung der Ver-

- 48 - kehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG schuldig zu sprechen. E. Vorwurf der Widerhandlung gegen das Waffengesetz (Dossier 2)

1. Sachverhalt Der Beschuldigte hat sowohl in der Untersuchung als auch anlässlich der Hauptverhandlung den ihm unter Anklageziffer III. vorgeworfenen Sachverhalt vollumfänglich anerkannt (D1 act. 5/12 F/A 23 f.; Prot. S. 49). Sein Geständnis wird durch das Auffinden der Waffe – der SIG Sauer P229 – im Garten von Q. _____ in L. _____ untermauert (D2 act. 4-6). Somit deckt sich das Geständnis des Beschuldigten auch mit dem Untersuchungsergebnis, weshalb der einge- klagte Sachverhalt rechtsgenügend erstellt ist.

2. Rechtliche Würdigung Weiter erweist sich die durch die Anklagebehörde vorgenommene rechtliche Würdigung des Verhaltens des Beschuldigten als Widerhandlung gegen das Waf- fengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG (D1 act. 28 S. 7) als zutreffend und wurde auch von der amtlichen Verteidigung anerkannt (act. 60 S. 2). Es ist le- diglich eine Konkretisierung vorzunehmen: Art. 4 Abs. 1 lit. a WG enthält eine De- finition der Feuerwaffen, welche wie die vorliegende vom Beschuldigten getra- gene Pistole unter das Waffengesetz fallen. Art. 27 Abs. 1 WG regelt ferner die Notwendigkeit einer Waffentragbewilligung beim Tragen einer Waffe an öffentlich zugänglichen Orten oder beim Transport. Da der Beschuldigte im Tatzeitpunkt über keine solche Bewilligung verfügte, ist er der Widerhandlung gegen das Waf- fengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1

lit. a WG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. a WG und Art. 27 Abs. 1 WG schuldig zu sprechen.

- 49 - F. Vorwurf der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Dossier 4) 1. Sachverhalt Der Beschuldigte hat den ihm unter Anklageziffer IV. vorgeworfenen Sachverhalt anerkannt (D4 act. 4; Prot. S. 50). Sein Geständnis deckt sich mit den üb- rigen Ergebnissen der Strafuntersuchung. Namentlich liegen die Fotodokumenta- tionen der Kantonspolizei Zürich über die Indoor-Anlage bei den Akten. Insbeson- dere ist auf den Aufnahmen das Grow-Zelt, trocknendes und bereits getrocknetes Marihuana sowie abgeerntete Pflanzenreste zu sehen (D1 act. 8/2 S. 3; D4 act. 3). Ausserdem wurden die Betäubungsmittel und die weiteren dem Anbau von Betäubungsmittel dienenden Gegenstände sichergestellt und beschlagnahmt (D4 act. 5/2 - 5). Der eingeklagte Sachverhalt ist somit rechtsgenügend erstellt. 2. Rechtliche Würdigung Weiter ist die durch die Staatsanwaltschaft vorgenommene rechtliche Würdi- gung des Verhaltens des Beschuldigten als Widerhandlung gegen das Betäu- bungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. a BetmG (D1 act. 28 S. 8) grundsätzlich nicht zu beanstanden und wurde überdies auch von der amtlichen Verteidigung anerkannt (act. 60 S. 13). Nebst der Tatvariante des unbefugten An- baus von Betäubungsmitteln (Art. 19 Abs. 1 lit. a BetmG) hat der Beschuldigte mit seinem Verhalten die Tatbestände der Veräusserung (lit. c) sowie des Besitzes (lit. d) von Betäubungsmitteln erfüllt, weshalb er der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. a, lit. c und lit. d BetmG schuldig zu sprechen ist. G. Fazit Schuldpunkt Der Beschuldigte ist somit der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in ■ Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB,

- 50 - der Widerhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 ■ Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. a WG und Art. 27 Abs. 1 WG, des mehrfachen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand im Sinne von ■ Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG, der Entwendung eines Motorfahrzeuges zum Gebrauch im Sinne von ■ Art. 94 Abs. 1 lit. a SVG, der Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in ■ Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG sowie der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von ■ Art. 19 Abs. 1 lit. a, lit. c und lit. d BetmG schuldig zu sprechen. Vom Vorwurf der Vereitelung von Massnahmen zur Fest- stellung der Fahruntüchtigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG ist er hingegen freizusprechen. III. Widerruf 1. Die Anklagebehörde beantragt den Widerruf des mit Strafbefehl der Staats- anwaltschaft Winterthur / Unterland vom 6. August 2018 für eine Geldstrafe von 75 Tagessätzen zu je Fr. 130.– gewährten bedingten Strafvollzugs (act. 57 S. 16). Die amtliche Verteidigung stimmt diesem Antrag zu (Prot. S. 57). 2. Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Verge- hen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so wi- derruft das Gericht die bedingte Strafe (Art. 46 Abs. 1 StGB). Ist nicht zu erwar- ten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, verzichtet das Gericht auf einen Widerruf (Art. 46 Abs. 2 StGB). Mit anderen Worten ist eine bedingte Strafe oder der bedingte Teil einer Strafe nur zu widerrufen, wenn von einer nega- tiven Einschätzung der Bewährungsaussichten auszugehen ist, das heisst auf-

- 51 - grund der erneuten Straffälligkeit eine eigentliche Schlechtprognose besteht (BGE 134 IV 143 E. 4.3). 3. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 6. Au- gust 2018 wurde der Beschuldigte wegen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand so- wie Verletzung der Verkehrsregeln zu einer Geldstrafe von 75 Tagessätzen zu je Fr. 130.–

verurteilt, wobei der Vollzug der Geldstrafe aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre angesetzt wurde (Beizugsakten Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland, Gesch.-Nr. D-4/2018/10009458, act. 9). Sodann wurde er mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 22. April 2020 des Diebstahls schuldig gesprochen und mit einer unbedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je Fr. 130.– bestraft. Auf den Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 6. August 2018 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe wurde verzichtet und stattdessen die Probezeit von 3 Jahren um 1 Jahr verlängert (Beizugsakten Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland, Gesch.-Nr. B-6/2020/10010412, act. 9). Der Strafbefehl vom 6. August 2018 wurde dem Beschuldigten am 9. August 2018 eröffnet, die Probezeit läuft somit bis am 5. August 2022. Die heute zu beurteilenden Verbrechen und Vergehen betreffen die Beschuldigte somit noch während laufender Probezeit. Des Weiteren kann dem Beschuldigten nur eine ungünstige Prognose gestellt werden: Gemäss psychiatrischem Gutachten vom 10. März 2021 wird die Wahrscheinlichkeit für zukünftige Gewaltdelikte beim Beschuldigten als mittelgradig eingeschätzt, wobei von einem Ansteigen des Risikos auszugehen sei bei Hinzukommen weiterer Risikofaktoren wie etwa Arbeitslosigkeit, Scheidung, existenzielle Sorgen, einer weiteren Eskalation des Suchtmittelkonsums. Zudem wird die Wahrscheinlichkeit für zukünftige Betäubungsmittel- und Strassenverkehrsdelikte als hoch eingeschätzt, da ein diesbezügliches Fehlverhalten vom Beschuldigten letztlich über Jahre und Sanktionen hinweg aufrechterhalten worden sei (D1 act. 17/8 S. 74). Die Voraussetzungen gemäss Art. 46 Abs. 1 StGB sind damit erfüllt. Die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland, Zweigstelle Flughafen, vom 6. August 2018 ausgefallte bedingte Geldstrafe von 75 Tagessätzen zu je Fr. 130.– ist somit zu widerrufen.

- 52 - 4. Aufgrund der Gleichartigkeit der widerrufenen Strafe und der Strafe bezüglich der vorliegend zu beurteilenden Vergehen (Geldstrafen; vgl. Art. 46 Abs. 1 Satz 2 StGB) ist im Rahmen der Strafzumessung eine Gesamtstrafe zu bilden (vgl. dazu eingehend E. IV.4.2.3.). IV. Strafzumessung 1. Abstrakter Strafrahmen Bei der Strafzumessung ist zunächst der abstrakte Strafrahmen zu bestimmen: Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen (Art. 49 Abs. 1 StGB). Ausgehend von der schwersten Tat ist unter angemessener Erhöhung der Strafe für die übrigen Taten eine Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB festzusetzen. Die Bildung einer Gesamtstrafe ist jedoch nur bei gleichartigen Strafen möglich. Ungleichartige Strafen sind unabhängig voneinander zu verhängen; das Asperationsprinzip greift in diesen Fällen nicht. Es genügt dabei nicht, dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen. Die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen sind erfüllt, wenn das Gericht im konkreten Fall für den einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (HEIMGARTNER in: Donatsch [Hrsg.], StGB/JStG Kommentar, 20. Aufl., Zürich 2018, Art. 49 N 1 ff.). 2. Straffarten

E. 3

Zur Hauptverhandlung vom 29. September 2021 erschienen Staatsanwältin lic. iur. C. _____ für die Anklagebehörde, die Privatklägerin in Begleitung ihrer Rechtsvertretung, Rechtsanwältin lic. iur. Y. _____, sowie der Beschuldigte in Begleitung seiner amtlichen Verteidigung, Rechtsanwalt Dr. iur. X1. _____ (Prot. S. 6).

- 7 - II. Schuldpunkt A. Anklagevorwürfe Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten die in der Anklageschrift vom 27. April 2021 umschriebenen Sachverhalte vor (D1 act. 28). Die Anklageschrift ist diesem Urteil beigeheftet. Zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen wird hinsichtlich der eingeklagten Sachverhalte auf die Anklageschrift verwiesen. B. Beweisgrundsätze 1. Das Gericht legt seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde, den es nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Untersuchungsakten geschöpften Überzeugung als verwirklicht erachtet (Art. 10 Abs. 2 StPO). Eine strafrechtliche Verurteilung kann nur erfolgen, wenn die Schuld des Beschuldigten mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist. Es darf namentlich kein vernünftiger Zweifel darüber bestehen, dass sich der dem Beschuldigten in der Anklageschrift vorgeworfene Tatbestand tatsächlich verwirklicht hat. Dies bedingt, dass das Gericht eine persönliche Gewissheit erhält. Nicht ausreichend ist, wenn die vorliegenden Beweise objektiv klar auf eine Schuld des Beschuldigten hindeuten, das Gericht aber persönlich nicht zu überzeugen vermögen. Allfällige abstrakte theoretische Zweifel sind nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss ausreichen, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld des Beschuldigten ausgeschlossen werden können. 2. Stützt sich die Beweisführung im Wesentlichen auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen (vgl. Art. 10 Abs. 2 StPO). Es ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus dem gesamten Verfahren ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgen. Bei der Würdigung der Aussagen ist im Besonderen zwischen der Glaubwürdigkeit einer Person und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussage zu unter-

- 8 - scheiden. Während Erstere die Grundlage dafür liefert, ob einer Person grundsätzlich getraut werden kann, ist Letztere für die im Prozess massgebende Entscheidung bedeutungsvoll, ob sich der Sachverhalt zur Hauptsache so zugetragen hat oder nicht (HAUSER, Der Zeugenbeweis im Strafprozess mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, Zürich 1974, S. 312 ff.). Der allgemeinen Glaubwürdigkeit einer Person kommt eher eine untergeordnete Bedeutung zu. Nach stetiger Lehre und Rechtsprechung ist vielmehr die Glaubhaftigkeit ihrer Aussage massgebend (Urteil des Bundesgerichts 6B_692/2011 vom 9. Februar 2012, E. 1.4; BGE 133 I 33 E. 4.3, je mit Hinweisen). Dabei ist an dieser Stelle zu betonen, dass sich das urteilende Gericht nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss (BGE 134 I 88 E. 4.1 m. w. H.). Das Gericht kann sich im Folgenden deshalb auf die für seinen Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. C. Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung (Dossier 1) 1. Äusserer Sachverhalt

E. 3.1

Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern dies durch die Schwere der

- 72 - Verletzung als gerechtfertigt erscheint und falls die Verletzung nicht anders wie-der gut gemacht worden ist (Art. 49 Abs. 1 OR). Die Höhe der Genugtuung hängt dabei in erster Linie von der Art und Schwere der Verletzung, der Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit der betroffenen Person sowie vom Grad des Verschuldens des Schädigers am Schadensereignis ab. Die Bemessung der Genugtuung steht im Ermessen des Gerichts. Bei der Festlegung der Höhe der Genugtuung spielen die finanziellen Verhältnisse des Pflichtigen wie auch der Privatklägerschaft keine Rolle.

E. 3.2

Die Privatklägerin beantragt eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 8'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 13. Juli 2020 (act. 58 S. 1). Zur Begründung macht ihre Rechtsvertreterin geltend, vorliegend habe die Privatklägerin zwar keine körperlichen Verletzungen erlitten. Sie sei jedoch stark psychisch belastet; die strafbare Handlung habe somit grosse Auswirkungen auf ihre Persönlichkeit gehabt. Die Tatsache, dass der Beschuldigte überhaupt in der Lage gewesen sei, von der Schusswaffe in den eigenen vier Wänden Gebrauch zu machen, erschüttere sie noch immer sehr. Der Gedanke, dass der eigene Mann und Vater der gemeinsamen Kinder gar einen Schuss in ihre Richtung abgegeben haben könnte, verfolge sie heute noch und belaste sie stark. Ihr Schmerz über das Verhalten des Beschuldigten sitze tief. Die ganze wirtschaftliche Existenz der Familie sei durch die Handlungen des Beschuldigten vernichtet worden. Die Privatklägerin sei von einem Tag auf den anderen ganz auf sich alleine gestellt gewesen und habe versuchen müssen, neben der Betreuung der kleinen Kinder, sich eine Vollzeitstelle zu suchen. Die Kinder hätten nicht verstanden, weshalb ihr Vater plötzlich nicht mehr da gewesen sei und würden unter der Trennung von ihm leiden (act. 58 S. 4 f.).

E. 3.3

Die amtliche Verteidigung stimmte dem Antrag der Privatklägerin auf Ausrichtung einer Genugtuung im Grundsatz zu, erklärte sich allerdings lediglich mit einer Genugtuung im Umfang von maximal Fr. 1'000.– einverstanden (Prot. S. 57).

- 73 -

E. 3.4

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass der Beschuldigte widerrechtlich und schuldhaft in die psychische Integrität der Privatklägerin eingriff und sie dadurch in ihren Persönlichkeitsrechten verletzte. Er fügte der Privatklägerin damit eine seelische Unbill zu. Der Vorfall stellt deshalb objektiv eine erhebliche Verletzung der Persönlichkeitsrechte und der psychischen Integrität der Privatklägerin dar. Dass die Privatklägerin noch heute darunter leidet und noch immer darüber erschüttert ist, dass der Beschuldigte einfach zur Waffe griff und Schüsse im gemeinsam bewohnten Haus – im Besonderen einen Schuss in ihre Richtung abgab – und ihren Tod in Kauf nahm, erstaunt nicht. In Anbetracht der gesamten Umstände erscheint eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 8'000.– als der Intensität der erlittenen Unbill und dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. Der Beschuldigte ist somit zu verpflichten, der Privatklägerin eine Genugtuung von Fr. 8'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 13. Juli 2020 zu bezahlen. IX. Schadenersatz / Genugtuung Da vorliegend hinsichtlich der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB ein Schuldspruch erfolgt und sich infolgedessen die während des Strafverfahrens erstandene Haft als rechtmässig erweist, ist sowohl der Antrag des Beschuldigten auf Ausrichtung einer Genugtuung als auch sein Antrag auf Ausrichtung von Schadenersatz in der Höhe von Fr. 107'806.05 (vgl. act. 60 S. 2) abzuweisen. X. Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 3.4.1

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts ist Eventualvorsatz gegeben, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs beziehungsweise die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (Urteil des

Bundesgerichts 6B_655/2012 vom 15. Februar 2013, E. 3.4.1 mit Verweisen u. a. auf BGE 138 V 74 E. 8.4.1). Die Abgrenzung zwischen Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit kann im Einzelfall schwierig sein. Sowohl der eventualvorsätzlich als auch der bewusst fahrlässig handelnde Täter weiss um die Möglichkeit des Erfolgseintritts beziehungsweise um das Risiko der Tatbestandsverwirklichung. Hinsichtlich der Wissensseite stimmen somit beide Erscheinungsformen des subjektiven Tatbestands überein. Unterschiede bestehen jedoch beim Willensmoment. Der bewusst fahrlässig handelnde Täter vertraut (aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit) darauf, dass der von ihm als möglich vorausgesehene Erfolg nicht eintreten, das Risiko der Tatbestandserfüllung sich mithin nicht verwirklichen werde. Demgegenüber nimmt der eventualvorsätzlich handelnde Täter den Eintritt des als möglich erkannten Erfolgs ernst, rechnet mit ihm und findet sich mit ihm ab. Wer den Erfolg dergestalt in Kauf nimmt, "will" ihn. Nicht erforderlich ist, dass der Täter den Erfolg "billigt" (BGE 133 IV 9 E. 4.1 m. w. H.). Für den Nachweis des Vorsatzes kann sich das Gericht – soweit der Täter nicht geständig ist – regelmässig nur auf äusserlich feststellbare Indizien und auf Erfahrungsregeln stützen, die ihm Rückschlüsse von den äusseren Umständen auf die innere Einstellung des Täters erlauben. Zu den äusseren Umständen, aus denen der Schluss gezogen werden kann, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen, zählt auch die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung und die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung. Je grösser dieses Risiko ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto eher darf gefolgert werden, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen (BGE 135 IV 12 E. 2.3.2 und BGE 134 IV 26 E. 3.2.2 mit Hinweisen). Das Gericht darf vom Wissen des Täters

- 37 - auf den Willen schliessen, wenn sich dem Täter der Eintritt des Erfolgs als so wahrscheinlich aufdrängt, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3 und BGE 133 IV 222 E. 5.3; je mit Hinweisen). Eventualvorsatz kann indessen auch vorliegen, wenn der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs nicht in diesem Sinne sehr wahrscheinlich, sondern bloss möglich war. Doch darf nicht allein aus dem Wissen des Täters um die Möglichkeit des Erfolgseintritts auf dessen Inkaufnahme geschlossen werden. Vielmehr müssen weitere Umstände hinzukommen (BGE 133 IV 9 E. 4.1 mit Hinweisen). Solche Umstände liegen namentlich vor, wenn der Täter das ihm bekannte Risiko nicht kalkulieren und dosieren kann und das Opfer keine Abwehrchancen hat (BGE 133 IV 1 E. 4.5 mit Hinweisen, Urteil des Bundesgerichts 6B_132/2015 vom 21. April 2015, E. 2.2.2).

E. 3.4.2

Vorliegend ist die "Wissenskomponente" ohne weiteres erfüllt, nachdem davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte um die mögliche Todesfolge seiner Schussabgabe wusste (vgl. dazu D1 act. 5/2 S. 15 oben). So darf die Eignung eines Projektils zur Verursachung lebensgefährlicher Verletzungen und dadurch den Tod zu bewirken, als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Hinzu kommt, dass gemäss dem Gutachten des Forensischen Instituts Zürich vom 9. September 2021 die Gefährdung der Privatklägerin bei 1:120 lag (act. 49 S. 9). Nach Massgabe dieser gutachterlichen Erkenntnisse ist es letztlich also nur dem Zufall zu verdanken, dass die Privatklägerin nicht getroffen wurde, wobei bereits bei einer leicht abweichenden Aufprallsituation durchaus deren Tod hätte eintreten können. Hinsichtlich der "Willenskomponente" ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte angesichts der konkreten Umstände ernsthaft damit zu rechnen hatte, die Privatklägerin zu

treffen, zumal er wusste, dass es sich um ein dynamisches Tatgeschehen handelte, dass er sich selber in einer körperlich schlechten, ange-trunkenen (vgl. D1 act. 5/1 S. 3) sowie emotional aufgewühlten Verfassung be-fand (vgl. Prot. S. 38) und dass er zudem keinerlei Kontrolle über die Flugbahn seines Schusses hatte. Wer eine geladene Pistole in die Richtung eines Men-

- 38 - schen hält, der sich in kurzer Entfernung von ihm entfernt befindet, und den Ab-zug zieht, nimmt fraglos in Kauf, diesen tödlich zu verletzen. Darüber hinaus konnte der Beschuldigte auch in keiner Weise darauf vertrauen, dass die Verwirk-lichung der von ihm geschaffenen Lebensgefahr aufgrund der nicht voraussehba-ren Reaktion der Privatklägerin, welche im besagten Moment sich die Schuhe bin-dend auf dem Sofa sass und von der jederzeit eine weitere Bewegung ausgehen konnte, ausbleiben würde. Der Eventualvorsatz ist somit erstellt. Mit der Anklage ist mithin festzuhalten, dass der Beschuldigte bei seinem Schuss ins Wohnzim-mer die Tötung eines Menschen in Kauf nahm und damit gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB eventualvorsätzlich handelte. Entgegen der Ansicht der amtlichen Verteidigung kann daher nicht von bewusster Fahrlässigkeit ausgegangen werden. Demzufolge ist der subjektive Tatbestand der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB erfüllt. 4. Zwischenfazit Festzuhalten ist sodann, dass keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich sind. Weiter war gemäss dem psychiatrischen Gutachten die Schuldfähigkeit des Beschuldigten am 13. Juli 2020 zum Zeitpunkt der Schussabgaben "lediglich" leichtgradig vermindert (D1 act. 17/8 S. 73), was jedoch im Rahmen der Strafzumessung (vgl. E. IV.4.1.1.) zu berücksichtigen ist. Demzufolge ist der Beschuldigte der (eventual-)vorsätzlichen versuchten Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. D. Vorwurf der Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (Dossier 2 und 3) 1. Sachverhalt

E. 3.5

Meter. Er sei beim Türrahmen gestanden. Der Auswurf der Hülse belege das. Weiter habe seine Frau ihn, als er die Waffe im Hosensack ergriffen und sie habe herausnehmen wollen, angeschrien mit den Worten "Spinnsch eigentlich". Sie sei gerannt, "gerugelt" oder sei sofort weggesprungen und er habe dann in den leeren Raum geschossen (D1 act. 5/8 F/A 3 f.).

E. 8

September 2020 enthält Übersichts- und Detailaufnahmen vom Tatort, im Einfamilienhaus an der D.____-strasse 1 in E.____ (D1 act. 8/4). Insbesondere ist daraus die von der Privatklägerin bezeichnete Sitzposition auf dem Sofa im Wohnzimmer ersichtlich (D1 act. 8/4 S. 18 ff.). Weiter zu sehen ist die Patronenhülse zwischen den Turnschuhen im Gang (D1 act. 8/4 S. 13 ff.), die Schussbahn durch die Rückenlehne des Sofas in die Wand (D1 act. 8/4 S. 21 f.), die Einschusstelle in der Wand hinter dem Sofa (D1 act. 8/4 S. 25) und der Fundort des Projektils in der Wandverkleidung (D1 act. 8/4 S. 26). Zudem geht aus der Fotodokumentation hervor, dass man vom Sofa aus dem Wohnzimmer her nicht auf die Holzterrasse im Gang sieht (vgl. D1 act. 8/4 S. 18), was sowohl der Beschuldigte als auch die Privatklägerin denn auch anlässlich der Hauptverhandlung bestätigten (Prot. S. 21 u. S. 41). Weitere Fotoaufnahmen zeigen die Situation im Obergeschoss, insbesondere die Positionen der Patronen im Elternschlafzimmer (D1 act. 8/4 S. 33), den Durchschuss durch den Fernseher und die Zimmerwand bis in den Kleiderschrank im Kinderzimmer (D1 act. 8/4 S.

36 f. u. S. 41 f.) sowie das Projektil in der Kinderjacke (D1 act. 8/4 S. 43 f.).

- 23 -

E. 13

August 2021 wurde das Forensische Institut Zürich zur Erstellung eines Ergänzungsgutachtens beauftragt (act. 44). In dem in der Folge erstellten Ergänzungsgutachten wurde die im Gutachten vom 18. November 2020 berechnete Gefährdung der Privatklägerin durch die Schussabgabe nochmals überprüft, die dazugehörige Berechnung detaillierter dargelegt und die den Forensikern unterbreiten Ergänzungsfragen beantwortet. Im Übrigen verweist das Ergänzungsgutachten auf das Gutachten vom 18. November 2020 (vgl. act. 49 S. 3). In der Folge ist auf die Gutachten näher einzugehen. Einleitend hält das Gutachten des Forensischen Instituts Zürich vom

E. 18

November 2020 das verwendete Untersuchungsmaterial detailliert aufgelistet (D1 act. 9/6 act. 2 f.). Im Ergänzungsgutachten vom 9. September 2021 stand den Gutachtern zusätzlich die neue, überprüfte Version der dreidimensionalen Rekonstruktion und die darauf basierende Berechnung zur Verfügung (act. 49 S. 3). Des Weiteren lagen ihnen von Beginn an beide Einvernahmen der Privatklägerin vom 14. Juli 2020 und 25. August 2020 sowie die Einvernahmen des Beschuldigten vom 15. Juli 2020 und 25. August 2020 vor (D1 act. 9/6 S. 4).

- 25 - Unter dem Titel "Schmauchspuren / Schussdistanzbestimmung" halten die Gutachter als nächstes fest, dass sie nach Auswertung der Schmauchvorprobenfilter sowie der sichergestellten REM-Tab und deren Untersuchung auf Schussrückstände zum Schluss gekommen sind, dass die festgestellten Resultate auf einen Distanzschuss hindeuten würden, welcher aus einer Distanz von mindestens 160 cm abgefeuert worden sei (D1 act. 9/6 S. 4). Weiter wird ihm Gutachten die Methodik zur Rekonstruktion der Schussabgabe beschrieben. Hervorzuheben ist hier, dass gemäss Gutachten die Information, wo die Privatklägerin zum Tatzeitpunkt gesessen sei, in die Schussbahnrekonstruktion und in die Berechnung miteingeflossen sei. Ihre Sitzposition habe die Privatklägerin im Zuge der Spurensicherungsarbeiten am 15. Juli 2020 gegenüber den Forensikern geäussert und die Sitzposition sei (gemäss Ergänzungsgutachten; act. 49 S. 12) durch I._____ (nicht, wie im Gutachten vom 18. November 2020 festgehalten, durch K._____) fotografisch dokumentiert worden. Die Schussdistanz sei sodann mittels Scandaten bestimmt worden, wobei beim Beschuldigten von einer Körpergrösse von 186 cm und einer üblichen Schützenhaltung (Zielen über Kimme und Korn der Waffe) ausgegangen worden sei. Aufgrund der vorherigen Resultate seien die Gutachter auf eine plausible Schussdistanz zwischen Laufmündung und Sofarückenlehnevorderseite von ca. 350 cm bis ca. 450 cm gekommen (D1 act. 9/6 S. 4 f.). Als nächstes geht das Gutachten auf die Berechnung der Gefährdung der Privatklägerin bei der Schussabgabe ein. Dabei seien die Gutachter von der Sitzposition der Privatklägerin auf dem Sofa, welche sie anlässlich der Spurensicherung vom 15. Juli 2020 angegeben habe, und der 3-dimensionalen Darstellung ausgegangen. Ausserdem hätten sie angenommen, dass der Beschuldigte ein guter und geübter Schütze sei, dass er zur Tatzeit jedoch feinmotorisch eingeschränkt gewesen sei, dass die Sichtverhältnisse gut gewesen seien, dass der Beschuldigte auf die Hauswand geschossen habe, wobei hierfür die Oberkante der Sofarückenlehne berücksichtigt worden sei, sowie dass der Beschuldigte einen Schuss mit Rundkopfmunition von Kaliber 357 abgegeben habe (D1 act. 9/6 S. 6). Das

Gutachten vom 18. November 2020 kommt schliesslich zum Ergebnis,

- 26 - dass die Gefährdung der Privatklägerin ungefähr 1:100 entspricht (D1 act. 9/6 S. 7). Dieses Ergebnis wurde im Ergänzungsgutachten auf 1:120 korrigiert (act. 49 S. 9). Das heisst: Eine potentiell tödliche Verletzung wäre in einem von ca. 120 solcher Fälle gegeben. Zur Einordnung der Gefährlichkeit der vorliegenden Schussabgabe vorbei an der Privatklägerin in die Sofarückenlehne wurden im Gutachten die gängigen Werte zum Vorbeischiessen auf Schiessplätzen aus den militärischen und polizeilichen Reglementen herbeigezogen. Gemäss Gutachten würden diese Sicherheitsvorschriften für professionelle und geübte Schützen gelten, welche den Umgang mit der Waffe trainieren. Überprüfe man die vorliegende Schussabgabe auf die Privatklägerin darauf, so lasse sich daraus folgern, dass der hier untersuchte Pistolenschuss mit einer seitlichen Abweichung von 34 cm an der Privatklägerin vorbei, keines der darin erwähnten Kriterien für ein sicheres Vorbeischiessen erfülle. Der Pistolenschuss unterschreite gemäss dem militärischen und dem polizeilichen Reglement den seitlichen Mindestabstand sogar deutlich. Somit sei die Schussabgabe mit den bereits erwähnten Annahmen (Positionierung der Privatklägerin auf dem Sofa) sowohl aus Sicht militärischer als auch polizeilicher professioneller Einsatzkräfte als unerlaubt resp. zu gefährlich einzustufen (D1 act. 9/6 S. 8). Zum Schluss hält das Gutachten folgende Ergebnisse fest: Zunächst seien die zwei im Wohnzimmer festgestellten Schussdefekte, nämlich am Sofa und an der dahinterliegenden Aussenwand des Hauses, beide durch ein einzelnes Projektil verursacht worden. Es sei somit ein Schuss abgegeben worden. Sodann habe man aufgrund der festgestellten Schussdefekte und dem daraus resultierenden Schussverlauf eine Schussbahn rekonstruieren können: Die Tatwaffe sei zum Schussabgabezeitpunkt auf einer Linie zwischen Vorderkante der Sofarückenlehne und Durchgang zum Hauseingang gehalten worden. Weiter sei eine Schussdistanz zwischen Laufmündung und Vorderseite der Sofarückenlehne von ca. 350 cm bis ca. 450 cm plausibel, wenn davon ausgegangen werde, dass der Schütze eine Körpergrösse 186 cm habe und eine übliche Schützenhaltung eingenommen habe. Diese Feststellung decke sich auch

- 27 - mit den Erkenntnissen aus der Schussdistanzbestimmung mittels Schmauch. Schliesslich wurde die Wahrscheinlichkeit der Gefährdung der Privatklägerin – bei Positionierung gemäss ihren Angaben – durch die Schussabgabe grob auf 1:120 (vgl. act. 49 S. 9) geschätzt. Die Schussabgabe habe damit sämtliche Sicherheitsabstände für professionell geübte Einsatzkräfte deutlich unterschritten (D1 act. 9/6 S. 8 f.). Schlussfolgernd ist bereits an dieser Stelle in Würdigung des Gutachtens festzuhalten, dass es sowohl die Methoden als auch die Grundlagen und die Berechnung der Gefährdung der Privatklägerin während der Schussabgabe im Einzelnen aufführt. Namentlich im Ergänzungsgutachten wurden die Einwände der amtlichen Verteidigung (vgl. act. 42) nochmals überprüft. Dabei wurden die Berechnungen nochmals genau dargelegt und die Quellen angegeben. Schliesslich resultierte eine Wahrscheinlichkeit der lebensgefährlichen Verletzung der Privatklägerin von 1:120 anstatt 1:100. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine wesentliche Änderung. Insbesondere ändert dies nichts an der Tatsache, dass der Beschuldigte zu nahe bzw. sehr knapp an der Privatklägerin vorbeigeschossen hat, wenn man davon ausgeht, dass diese zu diesem Zeitpunkt an der von ihr angegebenen Stelle in der angegebenen Sitzposition auf dem Sofa sass. Zieht das Gericht mangels eigener Fachkenntnisse eine sachverständige Person bei, ist es zwar grundsätzlich in der Würdigung des Gutachtens frei. Weicht es jedoch von den Folgerungen des Gutachters ab, so hat es

dies zu be- gründen. Dabei darf es nicht ohne triftige Gründe in Fachfragen seine eigene Mei- nung anstelle derjenigen des Experten setzen (BGE 141 IV 369 E. 6.1). Vorlie- gend ist die Expertise vollständig; die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen wer- den schlüssig und nachvollziehbar begründet. Auch die Fragen der Verteidigung wurden im dazugehörigen Ergänzungsgutachten umfassend beantwortet und än- derten an der ursprünglichen Einschätzung der Gutachter nichts Wesentliches. Deshalb kann unter Vorbehalt des Nachweises, dass der Darstellung der Privat- klägerin zum Ort, wo sie im Zeitpunkt der Schussabgabe gesessen ist, und zur von ihr angegebenen Sitzposition gefolgt werden kann, vollumfänglich auf das Gutachten abgestellt werden.

- 28 -

E. 21

Pflanzentöpfe ■ 4 Regentonnen, 3 x 30 l, 1 x 60 l ■ 11. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin B._____ für Folgen aus der strafbaren Handlung vom 13. Juli 2020 dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. 12. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B._____ Fr. 8'000.– zu- züglich 5 % Zins ab 13. Juli 2020 als Genugtuung zu bezahlen. 13. Der Antrag des Beschuldigten auf Ausrichtung einer Genugtuung wird abge- wiesen. 14. Der Antrag des Beschuldigten auf Ausrichtung von Schadenersatz in der Höhe von Fr. 107'806.05 wird abgewiesen.

- 80 - 15. Die Entscheidegebühr wird angesetzt auf: Fr. 6'000.00; die weiteren Kosten betragen: Fr. 5'000.00 Gebühr Vorverfahren Fr. 31'567.00 Auslagen (Gutachten) Fr. 6'701.90 Auslagen Untersuchung Fr. 376.95 Lagerkosten AC._____ AG Entschädigung amtliche Verteidigung Fr. 12'360.70 RA lic. iur. X2. _____ (bereits bezahlt) Entschädigung amtliche Verteidigung Fr. 19'905.00 RA Dr. iur. X1. _____ (inkl. MWST und Barauslagen) Entschädigung unentgeltliche Rechtsvertretung der Privat- Fr. 9'463.00 klägerin (inkl. MWST und Barauslagen) Fr. 91'374.55 Total Allfällige weitere Kosten (inkl. allfällige weitere Lagerkosten der AC._____ AG) bleiben vorbehalten. 16. Die Kosten gemäss Dispositiv-Ziffer 15 werden dem Beschuldigten aufer- legt. Die Kosten der amtlichen Verteidigungen und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin werden indessen einstweilen auf die Ge- richtskasse genommen. Eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO sowie Art. 138 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 426 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten. Zusätzlich werden dem Beschuldigten die Kosten von Fr. 1'200.– aus dem Beschwerdeverfahren vor der III. Strafkammer des Obergerichts des Kan- tons Zürich (UB200157-O) auferlegt. 17. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung, zunächst im Dispositiv, an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Be- ■ schuldigten (übergeben); die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich im Doppel (übergeben); ■ die Rechtsvertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und zuhan- ■ den der Privatklägerin (übergeben);

- 81 - das Bundesamt für Polizei fedpol, Zentralstelle Waffen, Guisan- ■ platz 1A, 3003 Bern (gegen Empfangsschein); die Bezirksgerichtskasse (überbracht); ■ und hernach als begründetes Urteil an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Be- ■ schuldigten (mit Einschreiben, gegen Empfangsschein); die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich im Doppel (mit Einschrei- ■ ben, gegen Empfangsschein); die Rechtsvertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und zuhan- ■ den der Privatklägerin (mit Einschreiben, gegen Empfangsschein); und nach Eintritt der Rechtskraft an den Justizvollzug und Wiedereingliederung Kanton Zürich, Abteilung ■ Bewährungs- und

Vollzugsdienste, im Doppel, unter Beilage der Akten (mit Vermerk der Rechtskraft); die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und B; ■ die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Post- ■ fach, 8090 Zürich); das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativ- ■ massnahmen, 8090 Zürich; die Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, Postfach, 8021 Zürich ■ (hinsichtlich Disp.-Ziff. 7, 8b, 9); das Forensische Institut Zürich, Postfach, 8021 Zürich (hinsichtlich ■ Disp.-Ziff. 8a); die AC._____ AG, ... [Adresse] (hinsichtlich Disp.-Ziff. 10); ■ die Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland, Zweigstelle Flughafen ■ betr. Untersuchungs-Nr. ... (hinsichtlich Disp.-Ziff. 3); je gegen Empfangsschein. 18. Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Winterthur, Lindstrasse 10, 8400 Winterthur, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

- 82 - Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten. Winterthur, 30. September 2021 BEZIRKSGERICHT WINTERTHUR Die Vizepräsidentin: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. C. Schibli Arn MLaw S. Lazareva

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.